



PROTOKOLL DES KANTONS RATES

**62. SITZUNG: DONNERSTAG, 22. JUNI 2006
(VORMITTAGSSITZUNG)
8.30 – 12.25 UHR**

VORSITZ Kantonsratspräsidentin Erwina Winiger Jutz, Cham
PROTOKOLL Guido Stefani

900 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Mitgliedern.

Abwesend sind: Rosvita Corrodi und Kathrin Kündig, beide Zug; Guido Käch, Cham; Käty Hofer, Hünenberg; Markus Scheidegger, Risch; Thomas Lötscher, Neuheim.

901 MITTEILUNGEN

Die **Vorsitzende** begrüßt die 3. und 4. Schulklasse aus Morgarten mit ihrer Lehrerin Nicole Tresch, welche heute die KR-Sitzung besuchen.

Baudirektor Hans-Beat ist als Bankrat wegen Teilnahme an einem Anlass des Bankrats der Zuger Kantonalbank den ganzen Tag entschuldigt.

Sicherheitsdirektor Hanspeter Uster ist wegen Teilnahme an der Polizeidirektorenkonferenz den ganzen Tag entschuldigt.

Volkswirtschaftsdirektor Walter Suter ist wegen Teilnahme an einer Doppelsitzung der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz den ganzen Tag entschuldigt.

Bildungsdirektor Matthias Michel ist wegen Teilnahme an der Erziehungsdirektorenkonferenz den ganzen Tag entschuldigt.

Die Mitglieder des Regierungsrats bitten den Rat um Verständnis, dass so viele heute abwesend sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich heute um eine ausserordentliche KR-Sitzung handelt und die nationalen Konferenzen bereits Ende des letzten Jahres angesetzt worden sind.

Die Kantonsratspräsidentin macht den Rat für die Beratungen zum Pensionskassen-gesetz auf § 45^{bis} der Geschäftsordnung aufmerksam, der lautet: «Die Mitglieder geben ihre Interessenbindungen bekannt, wenn sie sich im Rat zu Geschäften äussern, die ihre Interessen unmittelbar berühren oder jene von Dritten, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben.» Sie gibt dazu gleich ein Beispiel: Sie ist Lehrperson und demnach bei der Zuger Pensionskasse versichert.

Die Neue Zuger Zeitung möchte heute Morgen im Ratssaal Fotoaufnahmen machen. Gemäss § 31 der Geschäftsordnung bedarf es dazu der Bewilligung des Rats.

- Der Rat ist einverstanden.

902 TRAKTANDENLISTE

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 1. Juni 2006.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben.
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Ergänzung zum Objektkredit für den Bau der 1. Etappe der Stadtbahn Zug zur Abgeltung der Investitions-Folgekosten der neuen Haltestellen.
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1439.1/2 – 12043/44).
 - 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Baubeurteilung an die Zugerische Werkstatt für Behinderte (ZUWEBE Baar) für die Sanierung und Erweiterung des Hauptgebäudes in Inwil.
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1440.1/2 – 12050/51).
 - 3.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Weiterführung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann.
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1442.1/2 – 12054/55).
4. Gesetz über die Zuger Pensionskasse.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1346.1/2 – 11755/56), der Kommission (Nrn. 1346.3/4 – 11979/80) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1346.5/6 – 12084/85).
5. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz).
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1367.1/2 – 11808/09), der Kommission (Nrn. 1367.3/4 – 11990/91) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1367.5 – 12046).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, die Ziffern 4 und 5 umzustellen, damit eine aktualisierte Synopse für die Detailberatung des Pensionskassengesetzes nach den Sitzungen der Stawiko und der vorberatenden Kom-

mission, die heute Morgen noch stattgefunden haben, erstellt werden kann. Diese kann dem Rat dann noch rechtzeitig vor den Beratungen abgegeben werden.

- Der Rat ist einverstanden.

903 PROTOKOLL

- Das Protokoll der Sitzung vom 1. Juni 2006 wird genehmigt.

904 MOTION DER KOMMISSION FÜR WASSERBAU UND GEWÄSSERSCHUTZ BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GEWÄSSER

Die **Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz** hat am 26. Mai 2006 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1447.1 – 12074 enthalten sind.

- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

905 POSTULAT VON BAARER KANTONSRÄTINNEN UND KANTONSRÄTEN BETREFFEND VERLEGUNG DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG IN BAAR-INWIL IM RAHMEN DES PROJEKTS TANGENTE NEUFELD

Dreizehn **Baarer Kantonsrätinnen und Kantonsräte** haben am 18. Mai 2006 ein Postulat eingereicht, dessen Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1441.1 – 12053 enthalten sind.

Beat **Zürcher** stellt keinen Antrag, möchte aber festhalten, dass er dieses Postulat nie unterschrieben hat. Er hat mit der Staatskanzlei Kontakt aufgenommen und bittet darum, dass die Vorlage ohne seinen Namen gedruckt wird.

Die **Vorsitzende** bittet den Rat, den Namen von Beat Zürcher auf dem erhaltenen Exemplar der Vorlage zu streichen.

- Das Postulat wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

906 POSTULAT VON JEAN-PIERRE PRODOLLIET UND ROSEMARIE FÄHNDRICH BURGER BETREFFEND ERHÖHTE HOLZNUTZUNG ZUM ERREICHEN DES ZIELS NACHHALTIGER WALD

Jean-Pierre **Prodolliet**, Cham, und Rosemarie **Fähndrich Burger**, Steinhausen, sowie 13 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 1. Juni 2006 ein Postulat eingereicht, dessen Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1449.1 – 12086 enthalten sind.

- Das Postulat wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

907 INTERPELLATION VON VRENI WICKY BETREFFEND KOSA-INITIATIVE

Vreni **Wicky**, Zug, hat am 22. Mai 2006 die in der Vorlage Nr. 1444.1 – 12066 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat drei Fragen gestellt.

- Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

908 INTERPELLATION DER ALTERNATIVEN FRAKTION BETREFFEND FINANZIERUNG DER BILDUNGSANLIEGEN AUF DER VOLKSSCHULSTUFE

Die **Alternative Fraktion** hat am 6. Juni 2006 die in der Vorlage Nr. 1452.1 – 12092 näher begründete Interpellation eingereicht und dabei dem Regierungsrat vier Fragen gestellt.

- Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Interpellation schriftlich beantwortet wird.

909 KANTONSRATSBECKLUSS BETREFFEND ERGÄNZUNG ZUM OBJEKTKREDIT FÜR DEN BAU DER 1. ETAPPE DER STADTBahn ZUG ZUR ABGELTUNG DER INVESTITIONS-FOLGEKOSTEN DER NEUEN HALTESTELLEN

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1439.1/.2 – 12043/44).

- Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Vorlage an die Staatswirtschaftskommission überwiesen wird, weil es sich um eine finanzielle Vorlage handelt. Die Kommission für den öffentlichen Verkehr ist damit einverstanden.

910 KANTONSRATSBECKLASS BETREFFEND INVESTITIONSBEITRAG AN DIE ZUGERICHE WERKSTÄTTE FÜR BEHINDERTE (ZUWEBE BAAR) FÜR DIE SANIERUNG UND ERWEITERUNG DES HAUPTGEBÄUDES IN INWIL

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1440.1/2 – 12050/51).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Geschäft zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 4, SP 1, AF 1).

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

Eugen Meienberg, Steinhausen, Präsident CVP

1.	Monika Barmet, Mühlestrasse 21, 6313 Edlibach	CVP
2.	Karl Betschart, Altgasse 74, 6340 Baar	SVP
3.	Daniel Burch, Eichmatt 47, 6343 Rotkreuz	FDP
4.	Peter Diehm, Dorfstrasse 74b, 6332 Hagendorn	FDP
5.	Maja Dübendorfer Christen, Pfisternweg 9, 6340 Baar	FDP
6.	Georg Helfenstein, Luzernerstrasse 43, 6330 Cham	CVP
7.	Hansjörg Hermann, Weinberghöhe 33, 6340 Baar	SP
8.	Beni Langenegger, Inwilerstrasse 30, 6340 Baar	SVP
9.	Eugen Meienberg, Ruchlistrasse 15, 6312 Steinhausen	CVP
10.	Karl Nussbaumer, Brettigen, 6313 Menzingen	SVP
11.	Heidi Robadey, Lidostrasse 54, 6314 Unterägeri	SVP
12.	Peter Rust, Wihelstrasse 20, 6318 Walchwil	CVP
13.	Vreni Sidler, Zugerstrasse 6, 6330 Cham	FDP
14.	Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug	CVP
15.	Berty Zeiter, Ägeristrasse 34, 6340 Baar	AF

911 KANTONSRATSBECKLASS BETREFFEND WEITERFÜHRUNG DER KOMMISSION FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1442.1/2 – 12054/55).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Geschäft zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 4, SP 1, AF 1).

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

Barbara Strub, Oberägeri, Präsidentin FDP

1.	Rudolf Balsiger, Bruder-Klausen-Weg 5, 6317 Oberwil	FDP
2.	René Bär, Scheuermattstrasse 8a, 6330 Cham	SVP
3.	Monika Barmet, Mühlestrasse 21, 6313 Edlibach	CVP

4.	Maja Dübendorfer Christen, Pfisternweg 9, 6340 Baar	FDP
5.	Käty Hofer, Einhornweg 4, 6331 Hünenberg	SP
6.	Karl Künzle, Neudorfstrasse 32, 6313 Menzingen	CVP
7.	Silvia Künzli, Oberbrüglenweg 4, 6340 Baar	SVP
8.	Anna Lustenberger-Seitz, Werkhofstrasse 4, 6340 Baar	AF
9.	Franz Müller, Sattelstrasse 17, 6315 Morgarten	CVP
10.	Beat Stocker, Industriestrasse 3, 6300 Zug	SVP
11.	Barbara Strub, Holderbachweg 6, 6315 Oberägeri	FDP
12.	Regula Töndury, Bützenweg 14, 6300 Zug	FDP
13.	Arthur Walker, Alte Landstrasse 40, 6314 Unterägeri	CVP
14.	Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug	CVP
15.	Beat Zürcher, Büessikon, 6340 Baar	SVP

912 VORZEITIGE EINFÜHRUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSMODELLS IN DER ZUGER STRAFJUSTIZ / ÄNDERUNG KANTONALER ERLASSE

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Obergerichts (Nrn. 1446.1/2 – 12071/72).

- ➔ Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Vorlage zur Beratung bereits direkt an die erweiterte Justizprüfungskommission überwiesen wurde.

913 ÄNDERUNG DER INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSABSCHLÜSSEN

Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1448.1/2 – 12078/79).

- ➔ Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Vorlage zur Beratung bereits direkt an die Konkordatskommission überwiesen wurde.

914 GESETZ ÜBER DEN FINANZHAUSHALT DES KANTONS ZUG UND DER GEMEINDEN (FINANZHAUSHALTSGESETZ)

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1367.1/2 – 11808/09), der Kommission (Nrn. 1367.3/4 – 11990/91) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1367.5 – 12046).

Stephan **Schleiss** weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission das totalrevidierte FHG in vier Sitzungen zwischen November 2005 und Februar 2006 beraten hat. Sie wurde dabei von verschiedenen Damen und Herren aus der Finanz- und Baudirektion mit Auskünften und Abklärungen unterstützt. All diesen Personen möchte der Kommissionspräsident die geschätzte Mitarbeit an dieser Stelle noch einmal verdanken. – Zu den grossen Themen des FHG gehören die Transparenz und Aus-

sagekraft der Rechnung sowie die Mitsprache des Parlaments – Anliegen, welche Kantonsräte über alle Parteigrenzen hinweg mit Hingabe vertreten. Dementsprechend speditiv und sachbezogen ging die Kommissionsarbeit vonstatten.

Zur Vorlage. Das geltende FHG stammt aus dem Jahr 1985 und hat sich nach allgemeiner Einschätzung grundsätzlich bewährt. Trotzdem forderten verschiedene parlamentarische Vorstösse Anpassungen. Ursprünglich wollte der Regierungsrat diese Vorstösse im Rahmen einer Teilrevision umsetzen. Die Vernehmlassung zeigte jedoch, dass eine Totalrevision gewünscht wird. Mit der Vorlage ist der Regierungsrat diesem Anliegen nun nachgekommen. Der Votant möchte dem Rat in der Folge einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen verschaffen.

Die Anforderungen an das Finanz- und Rechnungswesen der öffentlichen Hand haben sich in den letzten Jahren stark geändert. So ist beispielsweise das Bedürfnis nach Informationen stark gestiegen. Neu wird der Anhang zur Jahresrechnung in Anlehnung an das OR im FHG zwingend vorgeschrieben, um den neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Weiter wird z. B. die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht, welche für die wirkungsorientierte Verwaltungsführung zentrale Bedeutung hat. Die Terminologie wird im neuen FHG den Begriffen aus der Privatwirtschaft angeglichen. So ist nicht mehr von «Staatsrechnung», sondern von «Budget» die Rede, und es heisst auch nicht mehr «Bestandesrechnung» sondern «Bilanz».

In die Vorlage wurde eine Vielzahl von parlamentarischen Vorstössen eingearbeitet. So ist zum Beispiel im neuen FHG

- die Umschreibung einer gebundenen Ausgabe klarer und restriktiver,
- eine einfache Form einer Schuldenbremse enthalten;
- das Globalbudget definiert.

Im Rahmen der Beratungen hat die Kommission festgestellt, dass für die kantonale Verwaltung beim Eingehen von finanziellen Verpflichtungen nicht generell die Kollektivunterschrift zu zweien (das so genannte Vier-Augen-Prinzip) vorgeschrieben ist. Weiter wurde festgestellt, dass das FHG der richtige Erlass ist, um das Vier-Augen-Prinzip zu verankern – falls der Kantonsrat das will.

Während der Kommissionsarbeit wurde zudem die Notwendigkeit von verbesserter parlamentarischer Mitsprache bei Bauvorhaben erkannt. Auf Grund der geltenden Abläufe und Rechtslage kann die Legislative kaum mehr kostenwirksam in laufende Projekte eingreifen. Im Weiteren sind die Preisgerichte, welche Bauprojekte zu beurteilen haben, von Personen dominiert, welche sich zu wenig mit der Wirtschaftlichkeit und den Folgekosten der Projekte befassen. Die Kommission will deshalb die Mitsprache der Legislative bei Bauprojekten verbessern. Es musste zwar festgestellt werden, dass sich dieses Anliegen nicht in die Systematik des FHG einarbeiten liess. Da aber ein enger materieller Zusammenhang zum FHG besteht, wurde beschlossen, die notwendigen Anpassungen via Schluss- und Übergangsbestimmungen im massgeblichen KRB betreffend «Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten» vorzunehmen. Die wichtigste materielle Änderung ist dabei, dass der Regierungsrat bei der Ausschreibung zwingend Vorbehalte gegenüber der Wettbewerbsordnung der Standesorganisation SIA anbringen muss. Vorbehalte, die er bereits heute anbringen könnte.

Details zu den einzelnen Anträgen der Kommission sowie eine Zusammenfassung weiterer Erwägungen – z.B. betreffend das Leasing – entnehmen Sie bitte dem schriftlichen Bericht der Kommission. Diese empfiehlt dem Rat einstimmig und ohne Enthaltungen, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen. Betrachten Sie bitte dieses Eintretensvotum auch gleich als

Votum des SVP-Fraktionssprechers. Die SVP-Fraktion schliesst sich diesen Ausführungen an und ist ebenfalls für Eintreten auf die Vorlage.

Peter Dür hält fest, dass die Stawiko diese Vorlage an ihrer Halbtagessitzung vom 8. Mai 2006 beraten hat. Für Auskünfte und weiterführende Informationen standen Finanzdirektor Peter Hegglin, die juristische Mitarbeiterin Clara Bossard und der wissenschaftliche Mitarbeiter Marc Strasser – gleichzeitig unser Stawiko-Sekretär – zur Verfügung. Die Stawiko begrüßt es, dass der Regierungsrat dem viel geäussernen Wunsch einer Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes nachgekommen ist. Aus ihrer Sicht ist der Regierung mit diesem Gesetz ein guter Wurf gelungen. Das geltende, grundsätzlich bewährte Gesetz vom 28. Februar 1985 wird durch ein modernes Gesetzeswerk ersetzt, welches erstens die aktuelle Terminologie im Finanz- und Rechnungswesen für öffentliche Haushalte berücksichtigt und zweitens viele neue Erkenntnisse der letzten Jahre zu Fragen des zugerischen Staatshaushaltes gesetzlich verankert. Dabei werden verschiedene Anliegen aus parlamentarischen Vorfällen und Forderungen der erweiterten Stawiko berücksichtigt. Die gut strukturierten Berichte des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission haben uns die Arbeit sehr erleichtert. Besten Dank an den Kommissionspräsidenten. In diesen Berichten sind die relevanten Informationen enthalten, welche für die Beratung der Totalrevision dieses Gesetzes notwendig sind. Ergänzungen sind deshalb nicht notwendig. In unserem Bericht finden Sie zur Detailberatung nur diejenigen Gesetzesbestimmungen kommentiert, welche in der Stawiko vertieft behandelt und/oder zu denen während der Beratung Anträge gestellt worden sind. Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen, sofern diese nicht den Anträgen der Stawiko gemäss Detailberatung widersprechen.

Stefan Gisler möchte vorab im Namen der AF der Finanzdirektion und der zuständigen Arbeitsgruppe ihren Dank für die sehr gute Arbeit aussprechen. Das FHG ist ein gut strukturiertes ausgewogenes Gesetz – die Alternativen sind für Eintreten. Das Herz des FHG ist § 2. Diesen wollen die Alternativen so belassen, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat. In § 2 geht es um die Grundsätze der Haushaltsführung sowie um den Ausgleich der Rechnung. Herausstreichen will der Votant den Grundsatz der Wirksamkeit. Wirksam heißt – der Finanzdirektor möge ihn korrigieren –, dass der Kanton genügend Mittel zu Verfügung haben muss, um nachhaltig und effektiv all seine Aufgaben im vollen Umfange wahrzunehmen. Denn so wichtig ein gesunder Finanzhaushalt ist – wir müssen uns im Klaren sein «Wer dient wem?» Prioritär ist die Aufgabenerfüllung. Zug braucht gute Bildung, Zug braucht ein für alle qualitativ hoch stehendes Gesundheitswesen, Zug braucht Lebensqualität, Zug braucht Mobilität. Und Zug muss auch in der Lage sein, eine der wichtigsten Staatsaufgaben zu erfüllen: Den sozialen Ausgleich bzw. die soziale Sicherheit. Das neue FHG ist deshalb nicht dahin gehend zu interpretieren, dass auf Kosten des Haushaltsgleichgewichts öffentliche Aufgaben eingeschränkt werden.

Ebenfalls in § 2 festgelegt wird, dass die Zuger Staatsrechnung mittelfristig auszugleichen ist. Dem stimmen die Alternativen zu. Gerne betont Stefan Gisler, dass der Finanzdirektor im Rahmen der Kommissionsberatungen zugesichert hat, dass ein Ausgleich nicht nur über Sparmassnahmen bei der Aufwandseite, sondern auch über die Einnahmesicherung auf der Ertragsseite erfolgen kann. Gerne würde er dies heute bestätigt haben. Dabei ist allerdings für die Alternativen klar: So lange das

Einnahmepotenzial nicht ausgeschöpft wird, solange es also Tiefststeuern gibt, wäre es unangebracht, über Ausgabensenkungen alleine ein Haushaltsgleichgewicht herzustellen.

Mit dem neuen FHG haben wir ein taugliches Instrument, den Finanzhaushalt zu regeln. Innerhalb dieser Regeln können dann die Mitglieder von Regierung und Rat im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung bestimmen, was die wichtigen Aufgaben des Kantons sind und wie für diese genügend Mitteln zu Verfügung gestellt werden.

Alois **Gössi** erinnert daran, dass das FHG das Finanzgebaren der öffentlichen Haushalte regelt, d.h. des Kantons Zug, der Einwohnergemeinden, der Kirch- und Bürgergemeinden und der Korporationen. Es wurde nun einer Totalrevision unterzogen. Aus SP-Sicht kann sich das Resultat sehen lassen, wir sind deshalb für Eintreten. Die für uns vier wichtigsten Punkte dieser Revision sind:

- Weiterhin degressive Abschreibungssätze, wobei diese differenziert festgelegt wurden. Für Abschreibungen von Hoch- und Tiefbauten gelten andere Ansätze als z.B. für die Informatik.
- Der Kanton Zug und die Einwohnergemeinden haben nun zwingend eine Finanzstrategie zu erarbeiten. Der Kanton und die grösseren Gemeinden haben dies schon, nun wird es zwingend. Aus Sicht des Souveräns ist dies bei den Gemeinden zu begrüssen.
- Neue und Gebundene Ausgaben sind nun klar definiert. Es sollte nun kein Interpretationsspielraum mehr geben.
- Es wird keinen zweiten Fall Areal Kantonsspital mehr geben: Für Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken im Finanzvermögen mit Wert von mehr als 5 Mio. Franken ist neu der Kantonsrat zuständig.

Wir lehnen der Antrag der Kommission ab, wonach die Genehmigung eines Wettbewerbsergebnisses oder Vorprojektes durch den Kantonsrat vorbehalten bleiben soll. Es gibt damit eine Aufweichung der Aufgaben der Exekutive und der Legislative. Wir Kantonsräte übernehmen Aufgaben, die dem Regierungsrat vorbehalten bleiben sollen. Wir sollten für die allfällige Sprechung des Kredits zuständig sein, aber nicht für die Genehmigung der Wettbewerbereignisse. Weiter sind wir – im Gegensatz zur Stawiko – für die Erhöhung der Beträge, bei der sie um ihr Urteil gebeten wird. – Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage und auch für die meisten Anträge der Kommission und der Stawiko.

Bruno **Briner** hält fest, dass die FDP-Fraktion das FHG beraten hat und einstimmig für Eintreten ist. Bei einzelnen Paragraphen unterstützen wir die Anträge der vorberatenden Kommission respektive der Stawiko. Wir werden uns aber, wenn notwendig, in der Detailberatung dazu noch äussern. – Das geltende Gesetz hat sich zwar bewährt doch ist es jetzt an der Zeit, dieses nach über 20 Jahren zu überarbeiten, und wir begrüssen den Entscheid zu einer Totalrevision. Der Gesetzesentwurf verwendet moderne allgemein bekannte Fachbegriffe. Im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens wird die Berichterstattung den heutigen Informationsbedürfnissen angepasst und die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, angepasst an die Bedürfnisse der einzelnen dem Gesetz unterstellten Körperschaften und Anstalten, zielt in die richtige Richtung. Als Kernstück betrachten wir die Neuregelung der Bewertungsgrundsätze für das Finanzvermögen sowie der Abschreibungsmethode und der Abschreibungssätze für das Verwaltungsvermögen. Es ist an der Zeit, EDV-

Anlagen schneller abzuschreiben als Liegenschaften. Wir begrüssen es, dass im neuen Gesetz die Erstellung einer Finanzstrategie vorgesehen ist. Wir kennen das Instrument bereits im Kanton, und verschiedenen Gemeinden erstellen ebenfalls bereits Finanzstrategien. Die neue Strukturierung von Ausgaben und Krediten ist gelungen und die einzelnen Kreditarten sind klar definiert. Spezielle Bedeutung messen wir der Abgrenzung zwischen neuen Ausgaben und gebundenen Ausgaben zu, sind doch da die Zuständigkeiten klar geregelt. Alles in allem handelt es sich bei dieser Totalrevision des FHG um ein gelungenes Werk und wir beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Leo Granziol hält fest, dass die CVP das neue FHG begrüßt und für Eintreten ist. Es war sicher notwendig, das alte Gesetz aus dem Jahr 1985 zu überarbeiten. Die regierungsrätlichen Vorlage ist verständlich und berücksichtigt moderne Grundsätze wie Globalbudgets und neu Rechnungsführungsgrundsätze. Sie trägt aber auch die Sichtweise des Regierungsrats. Die Kommission sah sich deshalb veranlasst, die Vorlage an diversen Orten zu ergänzen und um die Kontrolle des Parlaments zu verbessern und glasklare Vorschriften zu machen, die Zähne des FHG zu schleifen, es bissiger, griffiger zu machen. Diese entsprechenden Diskussionen standen natürlich vor dem Hintergrund der Kostenentwicklungen, Kompetenzüberschreitungen etc. der letzten beiden Projekte Kantonsspital und Strafanstalt. Die CVP begrüßt diese Vorschläge der Kommission weitgehend. Wenn wir heute diesem Gesetz nicht wieder wichtige Zähne ziehen, werden wir in der nächsten Legislaturperiode ein sehr gutes Arbeitsinstrument in Händen halten. Die Bürger werden immer mündiger und orientierter. Sie wünschen, ja verlangen von uns eine Überprüfung des Finanzgebärens des Kantons und auch der Gemeinde. Das FHG ist das Instrument dazu. Es hat Jahrhunderte gebraucht, bis es zu diesem Standard gekommen, dass die Bürger die Regierung kontrollieren können. Der Votant bittet den Rat, das Gesetz unter diesem Aspekt zu beraten.

Finanzdirektor Peter Hegglin möchte dem Rat ganz herzlich danken für die positive Aufnahme dieser Gesetzesvorlage – sowohl in der Kommission wie auch in den Fraktionen. Er ist mit dem Rat einig, dass das FHG des Kantons Zug, welches seit 1985 besteht, sich sehr bewährt und gute Dienste geleistet hat. Aber auch an diesem Gesetz geht die Entwicklung natürlich nicht vorbei. Es gibt neue Ansprüche, sei es vom Kantonsrat, von Kommissionen oder auch von Seite der Öffentlichkeit. Wir haben in den letzten Jahren schon versucht, diesen Ansprüchen gerechter zu werden. Wir haben unter anderem ja bereits einen Anhang zur Staatsrechnung geschaffen. Wir haben aber auch schon in die Zukunft geschaut. Es geht ja nicht nur um die Rückschau, sondern auch um die Vorschau. Da möchte der Votant vor allem auf die Finanzstrategie hinweisen, welche er als ein wichtiges Steuerungselement für den Kanton betrachtet. Bis jetzt hat es keine gesetzliche Grundlage. Neu wird es eine haben. Wir haben uns in den letzten Jahren – obwohl es noch keine gesetzliche Grundlage hatte – ziemlich stark an dieser Strategie orientiert.

Daneben gibt es ja auch sechs parlamentarische Vorstösse, die wollen, dass das FHG angepasst wird. Sei es im Bereich von Pragma, wo es dann keine Ausnahmeregelung mehr braucht. Das FHG ist dann die gesetzliche Grundlage, um Pragma weiter zu führen. Weiter eine Kostenbremse, die Umschreibung einer neuen Aufgabe, gebundene Ausgabe oder der Ruf nach Verstärkung der Finanzkompetenzen des Rats. Und nicht zuletzt auch der Abschreibungssatz, der schon erwähnt wurde. Bis

jetzt war er überall 10 % degressiv, neu wird er 10 % sein bei den Bauten, bei den Mobilien 30 %, bei der Informatik 40 %. Wir kommen hier der Nutzungsdauer der entsprechenden Objekte entgegen.

Die Totalrevision dieses Gesetzes hat es uns erlaubt, es neu zu strukturieren und verständlich zu formulieren. Wir haben bewusst kein wissenschaftliches Werk schaffen, sondern eine Arbeitsgrundlage für den Kanton und die Gemeinden erstellen wollen und explizit keine neudeutschen Begriffe verwendet.

Besonders erwähnen möchte Peter Hegglin die Gemeinden, die bei der Erarbeitung involviert waren. Wir hatten eine interne Arbeitsgruppe; dort haben die Stadt Zug und die Gemeinde Baar mitgearbeitet.

Vorhin sind noch einige Fragen gestellt worden. Vieles wird in der Detailberatung beantwortet werden. Aber hier schon etwas zum Wort von Stefan Gisler zum Herz der Gesetzesvorlage, § 2 Abs. 1, dem Begriff der Wirksamkeit. Stefan Gisler hat definiert, dieser Begriff sei so zu interpretieren, dass immer genügend Geld vorhanden sei, um alles zu realisieren, was man möchte. Diese Interpretation ist schon nicht ganz richtig. Denn es gibt ja vorgängig im selben Absatz noch einen anderen Begriff, den der Sparsamkeit. Und dieser Begriff sagt, dass alle Ausgaben auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen seien. D.h. man gibt das Geld nicht einfach für jedes Bedürfnis aus, sondern prüft bei jeder Ausgabe zuerst, ob sie überhaupt notwendig und tragbar sei. Der Begriff Wirksamkeit ist dann eher zu verstehen mit den neuen Begriffen der Verwaltungsführung – bei uns Pragma. Dass man schaut, ob das eingesetzte Geld wirklich die Wirkung entfaltet hat, welche man damit erreichen wollte. Die Interpretation geht in diese Richtung.

Die Massnahme in diesem Paragraphen, die Rechnung sei mittelfristig auszugleichen, haben wir natürlich schon so verstanden, dass nicht nur die Aufwands-, sondern auch die Ertragsseite korrigiert werden müsste, falls es notwendig ist. Es sind also nicht nur Sparmassnahmen, sondern wir können dort sehr wohl auch auf der Einnahmenseite Korrekturen vorsehen.

In diesem Sinn empfiehlt der Finanzdirektor dem Rat, auf die Vorlage einzutreten.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1367.4 – 11991

§ 2 Abs. 2 (*neu*)

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Antrag der Kommission vorliegt. Stawiko und Regierung lehnen diesen Antrag ab.

Stephan **Schleiss** möchte kurz die Überlegungen der Kommission erläutern. Der Entwurf des Regierungsrats nennt unter Abs. 1 die vier Grundsätze Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Im Bericht ist jeder dieser Grundsätze konkretisiert. Nach Absicht des Regierungsrats sind diese vier Grundsätze gleichwertig. Eine Mehrheit der Kommission ist aber der Ansicht, dass der Grundsatz der Sparsamkeit über den anderen Grundsätzen steht und deshalb im neuen Abs. 2 konkret auszuformulieren ist. Es geht dabei gewiss nicht darum, das Gesetz eleganter zu machen, sondern den Grundsatz der Sparsamkeit zu betonen. Die Kommission empfiehlt dem Rat deshalb – entgegen dem Antrag der Regierung – den Grundsatz der Sparsamkeit im neuen Abs. 2 auszuformulieren.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** weist darauf hin, dass die Regierung – wie es Stephan Schleiss erwähnt hat – im Bericht abgehandelt hat, was wir unter den Begriffen verstehen. Zum Begriff Sparsamkeit heisst es, dass die Aufgaben auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen sowie in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen sind. Unter diesem Begriff ist somit eigentlich alles erwähnt. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung, wobei nicht alles wiederholt werden muss, und auch, weil auch dieser Grundsatz einer ist, der im Raum steht, den man aber nicht mathematisch herleiten kann, erachten wir es nicht als notwendig, dass hier ein zusätzlicher zweiter Absatz eingeführt wird. Wir beantragen dem Rat, hier der regierungsrätlichen Vorlage zu folgen.

Felix **Häckli** weist darauf hin, dass die Einfügung schon einen Sinn hat, und zwar dann, wenn das Budget abgelehnt wird. Dann sind die Ausgaben beschränkt. Und dann ist es wichtig, dass das Geld nach Massgabe der Dringlichkeit ausgegeben wird und nicht einfach der Reihe nach oder wie immer.

Peter **Hegglin** hält fest, dass bei Ablehnung des Budgets § 22 Abs. 4 zum Tragen kommt. Dort ist definiert, dass in diesem Fall die Regierung pro Monate höchstens einen Zwölftel der im Vorjahr bewilligten Kredite in Anspruch nehmen kann. Deshalb braucht es diese neue Definition nicht.

→ Der Antrag der vorberatenden Kommission wird mit 50 : 20 Stimmen abgelehnt.

§ 2 Abs. 2

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier drei Anträge vorliegen: Je einer der Regierung, der Kommission und der Stawiko.

Peter **Dür** weist darauf hin, dass hier der Fall diskutiert wird, wo das freie Eigenkapital noch vorhanden und nicht aufgebracht ist. Wir werden ja dann unter § 19 Abs. 2 den Fall diskutieren, wo kein freies Eigenkapital mehr vorhanden ist. Im jetzigen Fall geht es um Folgendes: Der öffentlichen Hand muss Gelegenheit gegeben werden, sich antizyklisch zur Wirtschaftsentwicklung zu verhalten. Auf der anderen Seite muss auch sichergestellt werden, dass die Laufende Rechnung nicht über längere Zeit massive Defizite aufweist. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung muss der finanzpolitische Grundsatz erfüllt werden können, wonach der Steuerfuss über mehrere Jahre stabil gehalten werden soll. Es geht nun um die Frage, was eigentlich «mittelfristig» heisst, wie von der Regierung erwähnt wurde. Kurzfristig ein Jahr, mittelfristig zwei bis fünf Jahre, langfristig über fünf Jahre – so haben Sie es unserer Vorlage entnommen. Wir haben versucht, das zu definieren. Aus unserer Sicht ist die Variante der Regierung zu vage. Bei mittelfristig könnte man zwar auf die Materialien verweisen. Auf der anderen Seite haben Sie die Variante der Kommission, die uns mit «spätestens fünf Jahre» zu scharf ist. Was ist, wenn es aus konjunktur- oder steuerpolitischen Gründen notwendig wäre, im fünften Jahr auch noch ein Defizit zuzulassen? Wir sind der Meinung, dass wir Ihnen hier einen Mittelweg präsentieren: «*Die Laufende Rechnung ist mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren,*

auszugleichen.» Das beinhaltet alle Anforderungen. Bitte unterstützen Sie unseren Antrag!

Stephan **Schleiss** weist darauf hin, dass der mittelfristige Haushaltssausgleich in jedem modernen Finanzhaushaltsgesetz als Ziel formuliert ist. Wenn volkstümlich von Schuldenbremsen die Rede ist, sind in der Regel solche Massnahmen und Bestimmungen gemeint. Die Griffigkeit einer solchen Massnahme ist nur mit einer zwingenden Frist gegeben. Der Regierungsrat will die Formulierung «mittelfristig» im Gesetz haben. Dem Bericht zufolge versteht er darunter einen Zeitraum von drei bis sieben Jahren. Die Kommission ist mit 11 : 2 Stimmen der Meinung, dass der zulässige Zeitraum im Gesetz kristallklar definiert werden muss. Wir sind der Meinung, dass mit fünf Jahren die öffentliche Hand weiterhin die Möglichkeit hat, sich antizyklisch zu verhalten. In dieser Frist ist auch eine kohärente Steuerpolitik ohne Hauruck-Übungen möglich. Die Kommission empfiehlt grossmehrheitlich, einen zwingenden, verbindlichen Zeitraum von fünf Jahren im Gesetz festzuschreiben. Der Antrag der Stawiko sieht hingegen Ausnahmen vor, die aus unserer Sicht eben nicht erwünscht sind.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** beantragt, keine fixe Frist in das Gesetz festzuschreiben. Und zwar insbesondere wegen der Möglichkeit, dass wenn wir einmal wirtschaftliche Schwierigkeiten hätten, man dann antizyklisch handeln könnte. In solchen Phasen wird von der öffentlichen Hand immer wieder verlangt, dass sie mit Impulsen kommt, wenn die Wirtschaft nicht rund läuft. Einerseits deshalb und andererseits wegen der NFA-Mehrbelastung, die ja in absehbarer Zeit auf uns zukommt in einer Grössenordnung, die jetzt schon mehrmals irgendwie definiert wurde. Wenn man aber nachfragt, heisst es immer wieder: Es kann dann ganz anders aussehen. Es wäre uns gedient, denn mit unserem Begriff haben wir etwas mehr Handlungsspielraum. Die Absicht haben wir ja die gleiche. Es gäbe einfach ein wenig mehr Manövriermöglichkeiten. Deshalb unser Antrag: So belassen, wie wir es vorgeschlagen haben.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier drei gleichwertige Anträge vorliegen. Die drei Anträge werden nebeneinander zu Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welche von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigen, aus der Abstimmung zu fallen haben.

- Der Antrag der Regierung erhält 16 Stimmen, jener der Kommission 23 Stimmen und jener der Stawiko 32 Stimmen.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass keiner der Anträge das absolute Mehr erreicht hat und nun vorerst die beiden Anträge mit den wenigsten Stimmen einander gegenüber gestellt werden.

- Der Antrag der Kommission erhält mit 41 : 22 Stimmen den Vorzug, der Antrag der Regierung fällt weg.

- Der Rat entscheidet sich mit 48 : 22 Stimmen für den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

§ 8 Abs. 3

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein redaktioneller Antrag der Stawiko vorliegt, wonach der Abschnitt wie folgt heissen sollte: «*Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen werden verzinst, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.*»

- Der Rat ist damit einverstanden.

§ 10

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich hier die Regierung dem Antrag von Kommission und Stawiko anschliesst.

- Einigung

§ 13 Abs. 4 Bst. a

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich hier die Regierung dem Antrag der Stawiko anschliesst.

- Einigung

§ 13 Abs. 5

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich hier die Regierung ebenfalls dem Antrag der Stawiko anschliesst.

- Einigung

§ 14 Abs. 4

Alois **Gössi** weist darauf hin, dass es hier um Abschreibungen, Abschreibungsmethoden und -sätze geht. Gemäss Abs. 4 gilt der Abschreibungssatz für Hoch- und Tiefbauten für Kirch- und Bürgergemeinden 5 % pro Jahr, beim Kanton und bei den Gemeinden sind es 10 %. Der Votant ist gegen diese Sonderregelung und beantragt die Streichung von Abs. 4. Wieso dieser Antrag?

Brauchen die Kirch- und Bürgergemeinden eine Spezialregelung bei den Abschreibungssätzen, können sie dies bei der Finanzdirektion beantragen. Diese wird dieses

Gesuch, wenn es begründet ist, sicher gut heissen. Dies ist der Inhalt von Abs. 5. Baut oder Renoviert die Stadt Zug ein Altersheim, muss sie dafür 10 % pro Jahr abschreiben. Macht eine Bürgergemeinde das gleiche, gilt für diese ein Abschreibungssatz von 5 %. Was rechtfertigt hier einen unterschiedlichen Abschreibungssatz, wenn der gleiche Betriebszweck dahinter steckt? Nichts, aber auch gar nichts. Das gleiche gilt z.B. auch für Verwaltungsbauten, die eine Kirchengemeinde benötigt. Sie muss nur 5 % pro Jahr abschreiben, eine Einwohnergemeinde ihre Verwaltungsbauten dagegen für 10 %. Für Alois Gössi soll hier – wie beim Kanton und bei den Einwohnergemeinden – gelten: So schnell abschreiben wie möglich; Lasten auch nicht ansatzweise auf die nächste Generation verschieben. Es gibt aber nun sicher Hoch- oder Tiefbauten, die tiefere Abschreibungssätze rechtfertigen, z.B. Kirchenbauten. Hier kann gemäss Abs. 5 mit der Finanzdirektion eine Sonderregelung getroffen werden. – Aus diesen Gründen stellt der Votant den Antrag auf die Streichung vom Abs. 4 und bittet den Rat um Unterstützung.

Stephan **Schleiss** hält fest, dass dieser Absatz auch in der Kommission eingehend diskutiert wurde. Wir haben uns damals von folgenden Erwägungen leiten lassen: Gemäss Auskunft von Peter Hegglin entspricht diese Unterscheidung einer langjährigen bewährten Praxis. Gerade bei Kirchengemeinden fallen die Abschreibungsaufwände z.B. nach Kirchenrenovationen enorm ins Gewicht, so dass eine zeitliche Verteilung mit einem tiefen Abschreibungssatz durchaus Sinn machen kann. Von der juristischen Mitarbeiterin wurde Folgendes ins Feld geführt: Das Vorgehen, den tiefen Abschreibungssatz auf Antrag der Kirch- und Bürgergemeinden durch die Finanzdirektion jeweils bewilligen zu lassen, würde zu einer massiven administrativen Aufblähung und vor allem zur Etablierung eines separaten Bewilligungsverfahrens führen. All diese Argumente haben dazu geführt, dass ein identischer Antrag in der Kommission bereits abgelehnt wurde. In diesem Sinn empfiehlt der Kommissionspräsident dem Rat, es der Kommission gleich zu tun.

Martin B. **Lehmann** widerspricht seinem Fraktionskollegen nur ungern. Aber es gibt tatsächlich keinen nachvollziehbaren Grund, wieso von dieser Regelung Abstand genommen werden sollte. Im Gegenteil: Bau und Unterhalt von Gebäuden nehmen bei den Kirch- und Bürgergemeinden einen weitaus grösseren Anteil am Gesamtetat ein als bei den Einwohnergemeinden. Und so würden höhere Abschreibungssätze unweigerlich zu völlig unnötigen Steuererhöhungen führen. Dabei sind auch die Kirchengemeinden aus nahe liegenden Gründen bemüht, ihre Steuerfüsse auf möglichst tiefem Niveau zu halten. Zudem haben die sich im Besitz der Kirchengemeinden befindlichen Gebäude, nämlich Kirchen und Kapellen, eine lange Lebensdauer. Auch aus diesem Grund genügen die 5 % vollauf. Mit der bewährten Praxis ist es den Kirchengemeinden, aber auch den Bürgergemeinden überlassen, zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen, wenn dies der Rechnungsabschluss zulässt. Lassen wir ihnen diese buchhalterische Freiheit und behalten wir den vorgeschlagenen Satz von 5 % bei.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** schliesst sich den Voten von Martin B. Lehmann und Stephan Schleiss an.

- Der Antrag von Alois Gössi wird mit 60 : 9 Stimmen abgelehnt.

§ 16

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier fünf Änderungsanträge von Kommission und Stawiko vorliegen, denen sich die Regierung anschliesst.

- Einigung

§ 19 Abs. 2

Peter **Dür** hat bereits vorher erwähnt, dass nun dieser Abschnitt kommt, wo es um das fehlende freie Eigenkapital geht. Und in diesem Fall beantragt der Regierungsrat, einen Aufwandüberschuss zu aktivieren und über drei Jahre abzuschreiben. Diese Regelung führt dazu, dass während dreier Jahre die Laufende Rechnung zusätzlich belastet wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass weitere Aufwandüberschüsse ausgewiesen werden könnten. Die Stawiko wünscht hier eine restriktivere Formulierung, welche verlangt, dass ein Aufwandüberschuss innerhalb von drei Jahren mit Ertragsüberschüssen auszugleichen ist. Ein Beispiel: Wir haben kein freies Eigenkapital mehr und machen in einem Jahr einen Verlust von 3 Millionen. Wir müssen den aktivieren und in den folgenden Jahren die laufende Rechnung mit je einer Million belasten. Jetzt wäre es der Regierung möglich, dass sie jedes Jahr ein Defizit von einer Million schreibt und somit eigentlich unseren Anforderungen gerecht würde. Das wollen wir nicht! Es braucht dann eben Massnahmen auf der Aufwand- und möglicherweise auch auf der Ertragseite, um kein Defizit zu schreiben und diese Beträge regelrecht abzuschreiben. Unsere Formulierung lautet deshalb: «Bei fehlendem freiem Eigenkapital ist er zu aktivieren und über drei Jahre *mit Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung auszugleichen.*» – Der Stawiko-Präsident bittet den Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** hält fest, dass die Regierung hier eine kleine Differenz zur Stawiko hat. Im Grundsatz wollen wir das Gleiche: Dass die Kommunen vorsichtig umgehen mit dem Geld und nicht einfach ungezügelt Geld ausgeben. Das ist eine abgeschwächte Ausgabenbremse, verbunden mit § 2, wie es der Stawiko-Präsident bereits gesagt hat, der Verpflichtung, ausgeglichene Rechnungen zu haben. Wenn das aber nicht gelingt und wir das Eigenkapital aufgebraucht haben, meinen wir, das sei zu aktivieren und dann schon bei der Budgetierung einzufügen und schon dort seien die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen. Beide Wege sind möglich, aber der Antrag der Stawiko sieht vor, dass in den folgenden drei Jahren schon mit Ertragsüberschüssen gerechnet wird. Wir jedoch sagen: Man muss es bei der Budgetierung berücksichtigen. Peter Hegglin beantragt, beim Vorschlag der Regierung zu bleiben.

Gregor **Kupper** möchte das nochmals verdeutlichen. Negatives Eigenkapital heisst grundsätzlich Überschuldung unseres Staatswesens. In der Privatwirtschaft heisst das Konkurs anmelden. Das müssen wir uns vor Augen halten. Es ist ein worst-case-Szenario, das bis jetzt im Kanton Zug noch nie passiert ist. Wir gehen auch davon aus, dass es hoffentlich diesen Paragraphen nie braucht. Aber was passiert jetzt eigentlich? Der Votant möchte das mit einem Beispiel verdeutlichen. Gehen wir

davon aus, 2010 sei unser Eigenkapital aufgebraucht. Der Kanton Zug baut einen Verlust, einen Aufwandüberschuss von 300 Millionen. Wir gehen hin, aktivieren diese 300 Millionen und sind uns bewusst, dass wir sie dann abschreiben müssen. 2011, 2012 und 2013 haben wir eigentlich eine ausgeglichene Staatsrechnung, aber diese wird jetzt mit diesen 100 Millionen belastet. D.h. wir bauen dann 2011 wieder ein Defizit von 100 Millionen und unsere aktiverter Aufwandüberschuss entwickelt sich wie folgt: Er war 2010 300 Millionen, wir schreiben 100 ab und sind bei 200 Millionen, haben einen neuen Verlust von 100 und buchen den wieder auf. Und so schieben wir die ganze Chose vor uns her, bis irgendwann dann vielleicht doch wieder Erträge kommen. Das kann nicht sein! Wir müssen uns bewusst sein, dass wir ja in § 2 gesagt haben: Wir wollen mittelfristig ausgeglichene Rechnungen. D.h. wir müssen dafür sorgen, dass wir mit dieser Bestimmung auch tatsächlich zu einer mindestens ausgeglichenen Bilanz oder zu einem echten Eigenkapital kommen. Gregor Kupper beantragt, den Antrag der Stawiko zu unterstützen.

Peter **Hegglin** widerspricht Gregor Kupper. Wenn man eine ausgeglichene Finanzrechnung hat und einen Bilanzfehlbetrag von 300 Millionen, kann man auch nicht 100 Millionen der ausgeglichenen Rechnung abschreiben. Da bleibt der Bilanzfehlbetrag von 300 Millionen weiterhin bestehen. Auch bei der Variante der Stawiko bliebe diese Summe weiter bestehen. Sie können ja nicht abschreiben, wenn Sie eine ausgegliedene Rechnung haben. Sie haben keinen Ertragsüberschuss, dem Sie den Bilanzfehlbetrag abbuchen können. Bei unserer Variante würde es budgetiert, sagen wir 100 Millionen. Das gäbe dann beim gleichen Stand der Rechnung ein Minus von 100 Millionen statt eine ausgegliedene Rechnung. Und das Minus von 100 Millionen würde dann wieder aktiviert und wäre dann insgesamt auch wieder bei 300 Millionen. Aber wir wären ja verpflichtet, Massnahmen einzuleiten, und das würde zur Folge haben, dass dieser Fehlbetrag amortisiert wird. Vom System her besteht da kein Unterschied.

→ Der Antrag der Stawiko wird mit 37 : 30 Stimmen abgelehnt.

§ 20 Abs. 1

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Antrag der Kommission vorliegt, dem sich die Stawiko anschliesst. – Die Regierung unterbreitet dem Rat einen anders lautenden Antrag.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** betont, dass es für die Regierung klar ist, dass der Kanton eine Finanzstrategie erarbeitet. Das haben wir in der Vergangenheit so gemacht und wollen wir weiterhin tun. Wir sehen es aber als einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden an, wenn wir hingehen würden und bei allen Gemeinden verlangen, dass sie eine entsprechende Strategie erarbeiten müssen. Sie können es tun, sie haben ja die Grundlage dazu. Aber wir denken, dass es falsch ist, es ihnen vorzuschreiben. Und deshalb lautet unser Vorschlag für Abs. 1: «*Der Regierungsrat erarbeit eine Finanzstrategie, welche ...*» Bitte folgen Sie unserem Antrag.

Stephan **Schleiss** betont, dass man in der Kommission ganz klar zur Auffassung gelangt ist, dass von den Exekutiven des Kantons und der Einwohnergemeinden verlangt werden kann, dass sie im Bereich der Finanzen strategisch planen. Immerhin hat der Kanton ja auch eine Aufsichtsfunktion und kann Bedingungen formulieren, wie die finanziellen Geschäfte der Gemeinden zu behandeln sind. Die Finanzstrategie ist ein sinnvolles Instrument und die Kommission ist der Meinung, dass dieses auch von den Einwohnergemeinden zwingend eingesetzt werden muss. Sie empfiehlt dem Rat mit 12 : 1 Stimmen, ihrem Antrag zu folgen.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich die Stawiko dem Antrag der Kommission anschliesst. – Der vollständige Antrag der Regierung lautet:
«Der Regierungsrat erarbeitet eine Finanzstrategie, welche einen Teil der strategischen Ziele darstellt. Sie wird dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.»

- Der Rat schliesst sich mit 64 : 2 Stimmen dem Kommissionsantrag an.

§ 22 Abs. 4

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Ergänzungsantrag der Kommission vorliegt, dem sich sowohl Stawiko wie Regierung anschliessen.

- Einigung

§ 28 Abs. 4

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Antrag der Kommission vorliegt, dem sich Stawiko und Regierung anschliessen.

- Einigung

§ 28 Abs. 8

Beat **Villiger** hat in der Fraktionssitzung schon darauf hingewiesen, dass er hier eine Frage an den Finanzdirektor hat. Wir regeln ja diesen Bereich auch für die Gemeinden. Und wir regeln in Bst. a und b, dass der Kantonsrat die Verpflichtungskredite in der Höhe von 10 oder 20 Millionen genehmigen muss. Das ist schon gut, aber für die Gemeinden stimmt dann das Verhältnis nicht. Und hier fragt sich der Votant, ob es bei Bst. b richtig ist, dass erst bei 10 Mio. resp. 20 Mio, wie es die Regierung beantragt, eine Separatvorlage gestellt werden muss, z.B. bei einer Kirch- oder Einwohnergemeinde. Er hätte es hier lieber gehabt, man hätte den Kanton für sich geregelt und dann einen neuen Abs. 9 gemacht, dass die Gemeinden z.B. alle Verpflichtungskredite in Form einer Separatvorlage der Bürgerschaft zur Genehmigung vorlegen. Er hat eben noch kurz mit dem Finanzchef von Baar gesprochen. Dort läuft es so, dass alle Verpflichtungskredite jeweils mindestens im Rahmen der Rechnung

genehmigt werden. Es kommt auch vor, dass Abrechnungen mit Separatvorlage vorgelegt werden. Aber in den Gemeinden herrscht hier eine Unsicherheit und ihnen ist zum Teil auch nicht klar, wann sie mit Separatvorlagen an die Legislative gelangen müssen. Jetzt haben wir zumindest eine Regelung, dass sie die Abrechnungen in der Rechnung aufführen müssen, aber für den Votanten ist das zu wenig, wenn erst ab 10 oder 20 Millionen eine Separatvorlage vorgelegt werden muss. Deshalb die Frage: Hat man das ebenfalls diskutiert? Je nachdem behält sich Beat Villiger vor, auf die 2. Lesung noch einen Antrag zu stellen.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich bei Abs. 8 unterdessen Kommission, Stawiko und Regierung auf 10 Millionen geeinigt haben.

Stephan **Schleiss** hält fest, dass die Kommission bei diesen Beträgen natürlich vor allem den Kanton im Auge hatte. Wir sind davon ausgegangen, dass die entsprechenden Beträge auf Stufe Gemeinde eher tiefer anzusetzen sind. D.h. dass dort diese Gesetzesbestimmung weniger restriktiv wirkt als beim Kanton. Aber die festgelegten Beträge sind auf den Kanton gemünzt und wir haben vom Finanzdirektor erfahren, wie viele Vorlagen die Differenz zwischen 10 und 20 Millionen betreffen würde. Weiter wurde aber nicht darüber verhandelt, welche Auswirkungen auf die Gemeinden das hat. Man geht davon aus, dass dort das Niveau etwas tiefer ist.

Peter **Hegglin** hält fest, dass soweit ihm bekannt ist, keine Gemeinde je zu Verpflichtungskrediten eine Schlussabrechnung erstellt und diese separat dem Parlament oder der Gemeindeversammlung unterbreitet hat. Es gibt Gemeinden, die stellen im Zusammenhang mit der Rechnung im Anhang entsprechend Bericht. Dieses Gesetz gilt ja auch für die Gemeinden. Und es kennt ja neu jetzt einen Anhang, wo unter § 12 Abs. 2 Bst. i definiert ist, dass zukünftig die Gemeinden auch wie der Kanton Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten zu erstellen und in diesem Sinn Transparenz zu schaffen haben. Wir hatten vorgeschlagen, dass das bis 20 Millionen reichen sollte. Die vorberatende Kommission hat das als zu hoch erachtet und gesagt: Bis 10 Mio. reicht diese Berichterstattung im Anhang; was darüber hinausgeht, braucht weiterhin einen separaten Bericht und Antrag. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag der vorberatenden Kommission an. Der Finanzdirektor glaubt, auch das Anliegen von Beat Villiger sollte mit diesem Anhang zur Rechnung erfüllt sein. Ausser er meint, es brauche bei den Gemeinden schon ab 5 Millionen separate Abrechnungen. Peter Hegglin weiss nicht, was das bringen oder nützen soll. Denn wenn die Abrechnung innerhalb des Kredits ist, ist ja das eingetroffen, was man erwartet hat. Sollte die Kreditsumme nicht reichen, wäre es bereits schon falsch gelaufen. Wenn ein Verpflichtungskredit nicht ausreicht, braucht es einen Zusatzkredit. Es bringt nicht viel, wenn für die Gemeinden hier noch zusätzlich etwas geregelt wird. In diesem Sinn beantragt der Finanzdirektor, der Vorlage gemäss Kommission zu folgen.

Eusebius **Spescha** muss den Finanzdirektor korrigieren. Die Gemeinden haben selbstverständlich immer Schlussabrechnungen erstellt. Das ist ein übliches Geschäftsgebaren zumindest für die Stadt Zug. Als der Votant das verantwortete, wurden immer Schlussabrechnungen erstellt. Der Unterschied ist, dass wir diese Schlussabrechnungen in der Jahresrechnung integrierten, und sie dann mit einem

separaten Beschluss genehmigt wurden. Wir erstellten aber nie eigene Vorlagen für eine Schlussabrechnung eines Objekts. Von daher ist es mit dieser neuen Regelung so, dass die Gemeinden in Zukunft bei sehr grossen Bauvorhaben eine eigene Vorlage werden erstellen müssen, was sie bisher nicht tun mussten. Eusebius Spescha glaubt aber, dass die Gemeinden mit dieser Bestimmung leben können.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass zu § 28 keine neuen Anträge gestellt wurden.

→ Einigung

§ 29 Abs. 1

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier drei Anträge vorliegen, je einer der Regierung, der Kommission und der Stawiko. Da die Änderungsanträge von Stawiko und Kommission materiell gleich sind und sich nur redaktionell unterscheiden, geht die Frage an den Kommissionspräsidenten, ob die Kommission bereit ist, ihren Antrag zugunsten demjenigen der Stawiko zurückzuziehen. – Stephan Schleiss ist einverstanden.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** hält fest, dass die Regierung die von Stawiko und Kommission geforderte Präzisierung als unnötig erachtet. Vor allem ist auch schwierig zu erfassen, was denn wirklich schneller ist, «umgehend» oder «so schnell wie möglich». In beiden Fällen muss es sofort sein. Deshalb glauben wir, dass es diese Präzisierung nicht braucht.

Peter **Dür** muss dem Finanzdirektor widersprechen. Wenn ja so ein Notstandkredit beschlossen wird, muss umgehend die Stawiko bzw. die Rechnungsprüfungskommission informiert werden. Die Legislative z.B. in der Gemeinde Steinhausen hat zwei Mal im Jahr eine Gemeindeversammlung. Jetzt muss der Gemeinderat abschätzen: Reicht es, diesen Notstandkredit erst an der nächsten Gemeindeversammlung in einigen Monaten vorzubringen oder muss er eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Deshalb der Ausdruck «so schnell wie möglich», so rasch, wie es praktikabel sein könnte. Deshalb diese Präzisierung. Hingegen die Kontrollorgane Stawiko bzw. Rechnungsprüfungskommission müssen umgehend informiert sein.

Hans **Christen** hat eine Verständigungsfrage für die Stadt Zug. Diese hat noch eine Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderats. Hier stehen expressis verbis nur die Stawiko und die Rechnungsprüfungskommission. Die Stadt Zug hat auch noch eine Rechnungsprüfungskommission. Wer muss jetzt dort informiert werden? Man müsste das jetzt erweitern mit: «... Staatswirtschaftskommission, Geschäftsprüfungskommission bzw. die Rechnungsprüfungskommission».

Stephan **Schleiss** hält fest, dass in der Kommission besprochen wurde, wer alles zu informieren sei. Das Hauptargument ist, dass die Legislative der Gemeinden die

Gemeindeversammlung ist. Und deshalb sollten die RPKs benachrichtigt werden. Ein Stadtparlament kann natürlich an der nächsten Sitzung informiert werden. Es geht primär darum, dass die Einwohnergemeinden, die über kein Parlament verfügen, via RPK informiert werden.

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass in der Stadt Zug die gleiche Situation besteht wie im Kantonsrat. Wir haben eine Exekutive (Regierungsrat oder Stadtrat) und eine Legislative (Kantonsrat oder Grosser Gemeinderat). Und wenn wir festlegen, dass im Kanton die Stawiko als Kommission als Kommission des Kantonsrats informiert werden muss, dann ist es ebenso zwingend, dass die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderats parallel informiert wird. Von daher ist der Vorschlag von Hans Christen materiell zu 100 % richtig. Die Rechnungsprüfungskommission gibt es übrigens in der Stadt Zug auch, sie hat aber eine wesentlich andere Funktion.

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass Kommission und Stawiko bereit sind, den Stawiko-Antrag gemäss Vorschlag von Hans Christen zu ergänzen. – Die Regierung hält an ihrem Antrag fest.

- Der Rat schliesst sich einstimmig dem ergänzten Antrag der Stawiko an.

§ 31 Abs. 3

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Antrag der Kommission vorliegt, dem sich die Stawiko anschliesst. Auch die Regierung ist mit dem Kommissionsantrag einverstanden, möchte ihn jedoch modifizieren.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** möchte den Kommissionsantrag ergänzen. Diese möchte, dass der Budgetkredit Ende Jahr verfällt, ausgenommen Globalbudgets. Das zielt Richtung Pragma und heute ist es so, dass wir bei unseren Pragma-Leistungsaufträgen die einjährige Periode haben. Da könnte man sehr wohl eine mehrjährige Periode vorsehen – zwei, drei oder vier Jahre. Da gibt es in der Schweiz verschiedene Varianten. Bei uns wollen wir explizit ein Jahr. Wenn man aber dies einmal ändern würde, was nicht auszuschliessen ist, braucht es hier eine Präzisierung, dass dann bei mehrjährigen Leistungsaufträgen diese Globalbudgets, die ja eigentlich nur ein Jahr gelten, wenn sie nicht aufgebraucht sind, auf das folgende Jahr übertragen werden, bis der Globalkredit, der ja hinter dem Leistungsauftrag steht, erfüllt ist. Man kann dann nicht aufgebrauchtes Geld auf das folgende Jahr übertragen. Deshalb folgender Antrag: «*Der Budgetkredit verfällt grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres; ausgenommen ist das Globalbudget bei mehrjährigen Leistungsaufträgen.*»

Die **Vorsitzende** stellt fest, dass Kommission und Stawiko mit dieser Ergänzung einverstanden sind.

- Einigung

§ 35 Abs. 1

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich hier Stawiko und Regierung dem Kommissionsantrag anschliessen.

- Einigung

§ 35 Abs. 2 Bst. b

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich hier die Stawiko dem Kommissionsantrag anschliesst. Die Regierung hält an ihrem Antrag fest.

Stephan **Schleiss** erinnert daran, dass Stefan Gisler bei der Eintretensdebatte schon erwähnt hat, was eigentlich der Anlass war für diese Bestimmung. Normalerweise konzentriert sich nämlich das Parlament bei der Kontrolle von finanziellen Geschäften darauf, dass etwas nicht zuviel kostet. Die Kommission möchte aber, dass die Legislative nicht ausschliesslich die Aufwand- sondern auch die Ertragsseite mit beeinflussen kann. Schliesslich kann dem Staat auch Geld verloren gehen, wenn er Grundstücke unter dem Wert verkauft. Lediglich eine Anhörung durch die Stawiko bei Grundstückverkäufen aus dem Finanzvermögen geht der Kommission entschieden zu wenig weit. Bei der der regierungsrätlichen Formulierung hat die Stawiko keine Entscheidungsbefugnis, sie wird nur angehört. Die Kommission empfiehlt dem Rat deutlich mit 10 : 2 Stimmen, hier die Kompetenzen der Legislative zu Lasten der Exekutive auszubauen.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** meint, man müsse hier zuerst betrachten, um was es geht. Es sind ja Grundstücke des Finanzvermögens. Und daneben gibt es die Grundstücke des Verwaltungsvermögens. Diese werden unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung gebraucht und können deshalb auch nicht veräussert werden. Hingegen können Grundstücke des Finanzvermögens veräussert werden, ohne die öffentliche Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Anders gesagt geht es hier nur um einen Aktiventausch. Statt dass wir Geld haben, haben wir ein Grundstück im Finanzvermögen. Und wenn das Grundstück verkauft wird, haben wir in dieser Position Geld. Die gleiche Frage könnte man sich ja auch bei den flüssigen Mitteln stellen. Wenn wir beim Finanzvermögen 200 Millionen haben und dort Festgelder platzieren, ist das auch ein Aktiventausch. Dieser ist auch keine Ausgabe im Sinne, dass die Regierung die Autorisation hätte, eine Ausgabe zu tätigen, sondern ist effektiv der Tausch von Aktiven. Der Kommissionspräsident hat es gesagt: Es geht um einen Kompetenztausch, und die Regierung macht Ihnen beliebt, dass diese Kompetenz weiterhin beim Regierungsrat bleiben sollte.

Stephan **Schleiss** weist darauf hin, dass der Regierungsrat mit dem Aktiventausch argumentiert. Diese Sicht ist natürlich ein wenig verkürzt. Ein Grundstück hat ja nicht nur eine finanzielle Bedeutung mit einem objektiv feststellbaren finanziellen Wert. Sondern es sind auch strategische oder politische Interessen damit verbunden. Es ist schon ein Unterschied, ob man ein Aktivum Grundstück eintauscht gegen Geld,

wenn es 20 Mio. plus ein Projekt A mit dieser Ausrichtung oder 25 Mio. mit einem Projekt B in der anderen Ausrichtung ist. Hier findet mehr statt als nur ein Tausch und diese Differenz würde der Kantonsrat gerne mit beeinflussen. Wenn es wirklich nur ein Aktiventausch wäre, könnte man das getrost der Regierung überlassen.

- Der Rat schliesst sich einstimmig dem Antrag von Kommission und Stawiko an.

§ 37 Bst. d

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier der Kommissionsantrag von Stawiko und Regierung unterstützt wird.

- Einigung

§ 40 Abs. 1

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass hier ein Präzisierungsvorschlag der Kommission vorliegt. Er beantragt, folgenden zweiten Satz zu streichen: «*Die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher sind einzeln zeichnungsberechtigt.*» Im ganzen Geschäftsleben hat sich die Kollektivunterschrift zu zweien durchgesetzt. Sie ist üblich und Standard. Es ist nicht einzusehen, wieso ausdrücklich beim Einzelregierungsrat diese Kollektivunterschrift zu zweien nicht ebenfalls zum Tragen kommen soll. Bitte missverstehen Sie den Votanten nicht! Es geht hier nicht um ein Misstrauensvotum gegen die einzelnen Regierungsräte, sondern umgekehrt darum, dass die Regierungsräte nicht nur als Einzelpersonen in der Pflicht sind, sondern die zuständigen Chefbeamten und -beamten, welche ihnen diese Geschäfte ja in der Regel unterbreiten, mit in die Pflicht genommen werden und solche Erlasse mit unterzeichnen müssen. Sie werden sich vielleicht fragen, ob dies machbar sei. Selbstverständlich! Sie können bei den Gemeinden nachschauen. Diese haben das auf dieser Ebene schon lange mit Kollektivunterschrift geregelt. Das ist faktisch kein Problem.

Stephan **Schleiss** hält fest, dass das Thema der Kollektivunterschrift in der Kommission unter dem Eindruck des Streits um die Bestellvorgänge bei der Strafanstalt aufgegriffen wurde. Der Regierungsrat erklärte uns, wie das im Moment bestellt ist. Es ist so, dass das Vieraugen-Prinzip nicht generell vorgeschrieben ist in der kantonalen Verwaltung. Da ist die Kommission der Meinung, dass sich das ändern sollte. Ein wenig kniffliger war die Frage, wo das festgeschrieben werden sollte. Der Kommissionspräsident gibt zu, dass die Formulierung nicht knapp und elegant ist. Aber trotzdem kann er versichern, dass das FHG der richtige Ort ist, um dieses Vieraugen-Prinzip zu verankern. Es ist nämlich so, dass der Regierungsrat gemäss Organisationsgesetz mittels Verfügungen bestimmt, wer tatsächlich allein oder kollektiv zeichnen kann. Und das Organisationsgesetz nimmt in § 5 Bezug auf das FHG, wobei die Bestimmungen des FHG ausdrücklich vorbehalten sind. Im Moment gibt es keine, also wird in der kantonalen Verwaltung an gewissen Orten einzeln gezeichnet. Wenn dann im FHG das Vieraugen-Prinzip festgeschrieben wird, muss sich auch die Regierung daran halten und ihre Verfügungen anpassen. Es ist also der richtige Ort.

Wenn Sie das Vieraugen-Prinzip wollen, führen Sie es im FHG ein. Und es wird dann nach unten so delegiert. Stephan Schleiss möchte am originalen Wortlaut festhalten und nicht auf die Linie von Eusebius Spescha umschwenken.

Eusebius **Spescha** versteht dieses Votum wirklich nicht. Er ist ja für ein durchgängiges Vieraugenprinzip. Und das für alle, auch für die einzelnen Regierungsräte. Deshalb die Streichung des zweiten Satzes. Weil er es richtig findet, dass durchgängig überall, wo über Ausgaben oder wichtige Verträge entschieden wird, zwei Personen unterzeichnen.

Leo **Granziol** meint, es töne im ersten Moment einleuchtend, was Eusebius Spescha sagt. Aber wenn Sie sich das praktisch vorstellen, dass Regierungsrat Hegglin oder Eder etwas unterschreiben will und er zuerst die Unterschrift seines Sekretärs eingenommen muss und dieser dann sagt: «Das passt mir nicht, ich unterschreibe nicht!» Diese Situation ist eigentlich nicht denkbar. Wenn Regierungsrat Hegglin etwas will, soll er auch selbst die Verantwortung dafür tragen und selber unterschreiben. Und dann soll man nicht später sagen: Der untergeordnete Beamte hat das ja auch noch unterschrieben und ist deshalb mit verantwortlich. Eine andere Sache ist es, wenn das auf einer unteren Stufe passiert, z.B. unter Projektleitern im Bauamt. Da kann man sagen: Die müssen zu zweien unterschreiben. Aber es ist auch im Geschäftsleben so: Einem CEO wird nie die Unterschrift von einem Untergeordneten verweigert, sonst ist dieser im nächsten Moment auf der Strasse.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** hält fest, dass ihm Leo Granziol aus der Seele gesprochen hat. Es ist doch so, dass wir als Behördenvertreter, wenn irgendwo etwas schief gelaufen ist, dafür Verantwortung zu tragen haben. Da würde er dafür hinstehen. Und es passt doch überhaupt nicht, dann zu sagen: Mein Direktionssekretär hat das auch noch unterschrieben. Diese Bestimmung kann wirklich fallen gelassen werden. Überhaupt erachten wir es als unnötig, diese Doppelunterschrift gemäss Abs. 1 bei allen Verpflichtungen und Verfügungen einzuführen. Denn der Abs. 2 ist eine klare Formulierung, wie der Ablauf heute schon ist. Das läuft heute schon so. Es gibt keine Zahlung, welche nicht mit Doppelunterschrift visiert ist. Wir wehren uns gegen diesen Antrag, weil wir ihn als unnötig erachten. Es gibt vermehrten administrativen Aufwand. Und man muss ja wissen: Es dürfen eigentlich keine Verpflichtungen eingegangen werden, wenn nicht die Kredite vorliegen. Es müssen für alles Kredite vorliegen. Sonst ist jede Verpflichtung nicht konform. Und wenn man immer wieder das Beispiel Strafanstalt zitiert: Wenn es dort zu Kreditüberschreitungen kommt oder gekommen wäre, ist es falsch gelaufen. In diesem Sinn beantragt der Finanzdirektor, nur Abs. 2 gemäss Antrag der Kommission zuzustimmen.

Gesundheitsdirektor Joachim Eder hat eben noch darauf hingewiesen, dass 32'000 Verfügungen erlassen werden bei der Prämienverbilligung Krankenkasse. Da müssten alle doppelt unterzeichnet sein. Diese Leute haben noch anderes zu tun, als nur noch solche Verfügungen zu unterschreiben.

Leo **Granziol** ist komplett anderer Ansicht. Wenn es um Verträge geht auf unterer Stufe und um Verpflichtungen, braucht es von uns aus gesehen zwei Unterschriften. Das Verhalten der Regierung ist widersprüchlich. Genau beim Fall Strafanstalt, wo

es teilweise nur die Unterschrift eines Projektleiters hat, kommen sie dann und sagen, das sei nicht gültig. Nach aussen muss sich der Vertragspartner nicht darum kümmern, was intern in Ordnung ist oder nicht, ob ein Kredit dahinter steht oder nicht. Wenn der andere nach Handelsregister bevollmächtigt ist, zu unterzeichnen – und hier würde es ja sogar im Gesetz stehen, er könne alleine Verträge unterzeichnen – dann ist es für den genügend. Aber das wollen wir eben nicht. Wir wollen für Verpflichtungen klar zwei Unterschriften haben. Und deshalb sind hier auch zusätzliche Begriffe aufgenommen worden; für Verfügungen und Verträge, also nicht nur für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, ist eben die Kollektivunterschrift zu zweien notwendig.

Andrea **Hodel** hält fest, dass das in der FDP-Fraktion auch diskutiert wurde. Wir sehen die Problematik, dass das Massengeschäft nicht behindert werden soll. Aber gibt es denn hier keine vermittelnde Lösung, dass ganz klar Verträge kollektiv zu zweien zu unterzeichnen sind und solche Verfügungen wie eine Steuerverfügung, die als Massengeschäft rausgehen, nur eine Einzelunterschrift brauchen? Könnte die Regierung auf die 2. Lesung nicht einen Vorschlag aufnehmen? Es ist im Rat ja nicht die Meinung, das Massengeschäft zu behindern. Sondern dass solche Einzelaktionen, die zu solchen Scherbenhaufen führen, wie wir sie jetzt beim Gefängnis haben, vermieden werden können durch das Vieraugen-Prinzip. Darum geht es uns.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** kann das als Auftrag entgegen nehmen. Es ist zwar unüblich, aber gemäss Geschäftsordnung wäre es möglich, auf die 2. Lesung hin mit einem schriftlichen Antrag eine Präzisierung zu machen, diese Vorschläge aufzunehmen. – Aber nochmals: Auf Regierungsstufe ist die Kompetenz 500'000 Franken und auf Amtsleiterstufe ist sie 50'000 Franken für verbindliche Unterschriften. Und dann ist es abgestuft nach Sachbearbeiter bis zu 20' oder 5'000 Franken – aber nicht in jeder Direktion gleich. Es gibt also diese Kompetenzregelung innerhalb der Verwaltung schon. Sie ist einfach nicht explizit im Gesetz festgeschrieben. Aber wir machen Ihnen einen Vorschlag auf die 2. Lesung.

Die **Vorsitzende** stellt in der folgenden Abstimmung zuerst den Antrag von Eusebius Spescha jenem der Kommission gegenüber, anschliessend wird der obsiegende Antrag jenem der Regierung gegenübergestellt.

- Der Rat lehnt den Antrag von Eusebius Spescha mit 57 : 7 Stimmen ab.
- Der Rat stellt sich mit 61 : 7 Stimmen hinter den Kommissionsantrag und lehnt jenen der Regierung ab. – Die Regierung wird auf die 2. Lesung hin die Formulierung des Absatzes noch präzisieren.

§ 40 Abs. 2

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich hier dem Kommissionsantrag sowohl Stawiko wie Regierung anschliessen.

- Einigung

§ 45 Abs. 1 Bst e

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein redaktioneller Antrag der Stawiko vorliegt. Die Regierung ist damit einverstanden.

→ Einigung

§ 54 Ziff. 5 (§ 18 Abs. 1 Ziff. 5 GO Kantonsrat)

Peter **Dür** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, § 18 Abs. 1 Ziff. 5 der GO des Kantonsrats so abzuändern, dass der Stawiko auch Geschäfte vorzulegen sind, welche entweder die Ausgaben oder neu auch die Einnahmen beeinflussen. Dies begrüssen wir sehr. Die Limiten sind aber aus unserer Sicht mit 500'000 Franken für einmalige Ausgaben oder Einnahmen (bisher waren es 100'00) und 50'000 für wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen (bisher waren es 20'000) zu hoch angesetzt. Sie würden damit neu im Bereich der referendumspflichtigen Beträge liegen. Es geht hier um eine sehr wichtige Frage, nämlich darum, welche Funktion Sie der Stawiko in Zukunft geben möchten. Es geht hier nicht um eine Machtfrage, dass die Stawiko alle diese Geschäfte beeinflussen will. Sondern vielmehr um eine gewisse Knochenarbeit, die wir hier leisten zu Gunsten des Parlaments und des Kantons. In der Vergangenheit hat sich die Zusammenarbeit zwischen vorberatender Kommission und Stawiko bewährt. Die vorberatende Kommission hat sich schwergewichtig auf die qualitativen Aspekte einer Vorlage konzentriert, während die Stawiko sich schwergewichtig auf die quantitativen (d.h. finanziellen) Aspekte konzentriert hat. In der Vergangenheit haben wir nicht nur grosse, sondern auch kleinere Vorlagen im Detail auf ihre finanziellen Auswirkungen überprüft. Nicht selten mussten zusätzliche Fragen gestellt und/oder weitergehende Abklärungen getätigt werden. Von dieser Arbeit konnte auch der Rat profitieren. Wir beantragen deshalb, die bisherigen Limiten zu belassen und damit am bewährten Ablauf festzuhalten. Unterstützen Sie deshalb den Antrag der Stawiko.

Stefan **Gisler** erinnert daran, dass der Baudirektor letzthin gesagt hat: «Gott bewahre den Kanton vor 80 Regierungsräten!» Und irgendwie kommt dieser Antrag dem Votanten so vor. Der Regierungsrat regiert und braucht dazu Handlungsspielraum. Wichtig ist natürlich, dass der Kantonsrat und speziell die Stawiko dieses Handeln überprüfen. So im Rahmen der Budget- und Rechnungsprüfungen oder eben über Berichte der Stawiko bei Anträgen oder Gesetzesvorschlägen. Die Alternativen sind aber überzeugt, dass die Limiten, ab wann die Stawiko einen Bericht vorlegt, so gut sind, wie es Regierung und Kommission vorschlagen. Die Limite ist dann bei wiederkehrenden Ausgaben bei 50'000 und bei einmaligen Ausgaben bei 500'000 Franken angesetzt. Darum sagt die AF nein zum Vorschlag der Stawiko, sich selbst mehr Kompetenzen auch bei Geschäften von geringen finanziellen Auswirkungen einzuräumen. Es macht keinen Sinn, dass die Stawiko künftig jeden Kieselstein umdreht und gleichzeitig dem Berg nebenan kaum Aufmerksamkeit widmet. Wichtiger als mehr Kompetenzen im Kleinen ist, dass die Stawiko künftig Monsterprojekte über 230 Millionen – der Votant spricht hier von der Umfahrung Cham-Hünenberg, ein Projekt mit 50 Millionen Unsicherheitsfaktor – nicht mehr einfach durchwinkt. Da gibt es dann echtes und grosses Sparpotenzial.

Peter **Dür** meint, das sei nun wieder einmal ein schöner Rundumschlag gewesen. Es geht ja hier nicht um *mehr* Kompetenzen für die Stawiko, sondern um die gleichen Kompetenzen, die wir bisher gehabt haben. Wir haben in der Stawiko auch diskutiert, ob man das allenfalls teuerungsbereinigen sollte. Es ginge um eine fünfzigprozentige Erhöhung. Anderseits wurde dann klar auch gesagt, dass das Ganze ein austariertes System ist zwischen den Limiten, welche die Stawiko bekommen hat, und den Limiten, die referendumsfähig sind. Es ging bei dieser Vorlage klar darum, dass die Stawiko nur noch wenige Geschäfte beurteilen könnte und sollte. – Im Übrigen versteht der Stawiko-Präsident natürlich auch die Frustration der AF, dass sie nicht in der Stawiko Einsitz hat. Da sollte man aber jetzt objektiv bleiben und nicht irgendwie die Stawiko in ihrer Arbeit behindern, nur weil man jetzt in diesem Gremium nicht Einsitz hat. Das ist eine Folge unserer GO und wir können das im Moment nicht ändern.

Stefan **Gisler** hält fest, dass die AF durchaus nicht frustriert ist, dass sie nicht in der Stawiko ist. Aber wenn wir es wären, möchten wir relevante Geschäfte beraten.

Gregor **Kupper** möchte noch etwas zur Aussage von Stefan Gisler sagen, wonach die Regierung regiert und dazu die Kompetenzen haben soll. Es geht ja hier um Anträge, welche die Regierung dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreiten muss. Für den Votanten handelt es sich hier um Bagatell-Grenzen und man kann durchaus diskutieren, wo diese sein sollen. Aber wenn der Kantonsrat schon ein Geschäft genehmigen muss und dann praktisch die Hände vor die Augen hält und sagt: Die Stawiko soll das ja nicht prüfen. Wir genehmigen das, aber es könnte ja noch etwas zum Vorschein kommen, wenn die Stawiko das prüft, so kann es das ja auch nicht sein. Wir haben in der Vergangenheit bewiesen, dass die Stawiko auch die kleinen Geschäfte sorgfältig geprüft hat und dass es sinnvoll war, dass die Stawiko das macht. Dabei sollten wir bleiben.

→ Der Rat schliesst sich mit 51 : 19 Stimmen dem Antrag der Stawiko an.

§ 54 Ziff. 6 (§2 Abs. 1 und 3 KRB Rahmenkredit Hochbauten)

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier Kommissionsanträge vorliegen, denen sich Stawiko und Regierung anschliessen.

→ Einigung

§ 54 Ziff. 6 (§ 4 neu KRB Rahmenkredit Hochbauten)

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier ein Kommissionsantrag vorliegt, dem sich die Stawiko anschliesst, den die Regierung jedoch ablehnt.

Stephan **Schleiss** bezieht sich in den folgenden Ausführungen gleich auf alle drei Absätze von Ziff. 6. – Baukredite gehören zu den grössten Positionen in unserer par-

lamentarischen Arbeit. Deshalb ist die Kommission zur Auffassung gelangt, dass für solche Grosskredite auch spezielle Regelungen getroffen werden sollten, die eine verstärkte Mitsprache erlauben. Für den Kanton lohnt es sich nicht, eine eigene Wettbewerbsordnung zu erlassen. Jedoch können bei Ausschreibungen für ein Projekt verschiedene Vorbehalte gegenüber den geläufigen SIA-Normen angemerkt werden. Bei der umstrittenen Regelung in § 4 geht es nicht darum, dass eine 80-köpfige Jury institutionalisiert wird, sondern dass der Kantonsrat ein seinen Präferenzen krass zuwiderlaufendes Projekt – wo z.B. ästhetische Aspekte vor funktionale oder finanzielle gestellt wurden – auch stoppen kann. Genau die gleiche Urteilskraft ist ja auch bei Volksentscheiden zu bestimmten Projekten gegeben. Die Kommission empfiehlt dem Rat alle drei Anträge, die in enger Absprache mit der Baudirektion ausgearbeitet wurden, mit 12 : 1 Stimmen zur Annahme.

Jean-Pierre **Prodolliet** erinnert daran, dass wir das Finanzaushaltsgesetz beraten. Und es kommt ihm vor, als versuche man bei den Übergangsbestimmungen noch Revisionen von anderen Gesetzen durchzuführen wolle, die irgendwie mit dem FHG zusammenhängen. Fast alles hat ja eigentlich mit Finanzen zu tun. So hat man nun die Gelegenheit erfasst, diesen Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten auch noch abzuändern. Wenn der Votant sich diese Änderungsvorschläge anschaut, so muss er einfach sagen: Das kann man machen, aber es ist ein Einrennen von offenen Türen. Was hier gefordert wird, ist gängige Praxis und es ist nicht so, dass bei Architekturwettbewerben die Wirtschaftlichkeit nicht geprüft würde. Das ist auch in allen SIA-Reglementen so drin, dass alle Aspekte eines geplanten Objekts berücksichtigt sein müssen. Natürlich ist Wirtschaftlichkeit zu beurteilen und sind die Kosten/Nutzen abzuwägen. Und es kann natürlich schon sein, dass man sich für irgendein Projekt wegen seinen architektonischen Qualitäten entscheidet, obwohl es ein wenig teurer ist. Was wir hier ändern, ändert in der Sache nichts. Darauf können wir verzichten.

Die **Vorsitzende** erinnert daran, dass § 2 bereits durchberaten ist. Es geht jetzt nur mehr um § 4.

Karl **Rust** möchte sich wie der Kommissionspräsident zu allen drei Abschnitten äussern, obwohl die ersten beiden bereits durchberaten sind. Bei § 4, der noch zur Diskussion steht, ist es nicht so einfach, wie es SIA-Mitglied Jean-Pierre Prodolliet darstellt. Es bleibt eben doch nicht alles beim Alten. Warum? Bis jetzt hat der SIA seine grosse Machtstellung in der Schweiz faktisch so ausgeübt, dass jeder SIA-Wettbewerb für die die öffentliche Hand in der Regel sieben Mitglieder hat. Und darin steht ganz klar: Die Mehrheit bestimmt. Von sieben Mitgliedern sind vier von der SIA und dann kommen noch Vertreter der Kommunen oder der Behörden dazu. Zwei Beispiele. Stadt Zug, Friedhofgebäude. Vier SIA-Mitglieder in der Jury und drei Hampelmänner, die überstimmt werden, ob das nun ein Stadtrat ist oder irgend jemand. Weil sie der Mehrheit des SIA ausgeliefert sind, bleiben sie Hampelmänner. Bei der Regierung ist es dasselbe. Nehmen wir das Beispiel Strafanstalt. Dort haben wir sieben Mitglieder in der Jury gehabt. Vier werden vom SIA gestellt. Was bleibt den anderen drei übrig? Sie haben eine Hampelmänner-Funktion und können ihre Machtstellung als Bauherren gar nicht richtig einbringen. Schauen Sie das Resultat der Strafanstalt an! Schauen Sie diese Betonkiste an, welche die Mehrheit von vier SIA-Mitgliedern

den anderen drei aufdrängte. Und dafür haben wir so viel Geld ausgegeben. Darum nehmen Sie bitte diesen Punkt auf und stimmen Sie der vorberatenden Kommission zu!

Leo Granziol: Nachdem sich die Stawiko negativ zu § 4 geäussert hat, ist der Votant der Auffassung, dass er trotz der humoristischen Einlage seines Vorredners noch nicht durch ist. Er möchte den Rat doch nochmals auf den Ernst der Sache aufmerksam machen. Das ist nun wirklich ein Stosszahn der Vorlage. Wenn Sie in Ihrem privaten Leben eine Wohnung kaufen oder ein Auto, können sie auch sagen, dass Sie den Entscheid einem Fachgremium überlassen, das auswählen soll. Aber Sie würden doch auf keinen Fall den Entscheid, was Sie dann kaufen, diesem Fachgremium überlassen. Denn dieses Fachgremium kann ja etwas auswählen, das Ihre finanziellen Möglichkeiten überschreitet. Oder bei uns beim Kanton unsere Vorstellungen über die Kosten überschreitet. So war es doch beim Kantonsspital oder ist es beim Gefängnis. Und es geht ja nur darum, diesen Entscheid vorzuziehen. Sie haben diesen Entscheid beim zweistufigen Verfahren, wenn die Baukreditvorlage kommt. Dann wird aber das Vorprojekt schon ausgearbeitet, d.h. der Wettbewerb ist durchgeführt. Es gibt X Aufwand, bis das Vorprojekt und der Kostenvoranschlag mit einer plus/minus zehnprozentigen Genauigkeit erstellt sind. Das kostet sehr viel Geld. Vor allem bei Bauvorhaben in der Grössenordnung von 100 Millionen und mehr. Das könnten wir uns eigentlich sparen, wenn wir früher einschreiten. Weil Sie wissen: Der Wettbewerb endet ja auch mit einem Kostenbudget. Es wird im Wettbewerb gesagt, was das ungefähr kosten wird. Und dort könnten Sie einschreiten. Sie hätten z.B. einschreiten können bei der kaufmännischen Berufsschule, wo Sie sehen, dass das halbe Gebäude nicht für Schulzwecke gebraucht werden kann. Nur die Hälfte ist nutzbar für Schulräume, der Rest ist Aussichtsplattform. Das könnten wir uns leisten. Aber wir bauen ja hier ein Gesetz für die Zukunft. Und deshalb müssen Sie im Prinzip hier eine Sicherung haben. Und die Kommission wollte Ihnen hier eben ein wirk-sames Mittel in die Hand geben, die Notbremse zu ziehen. Sie müssen das nicht unbedingt wahrnehmen, aber Sie können in diesem Moment sagen: Bei diesem Pro-jekt haben die Architekten wieder überbordet. Sie haben selbst mit den Vorausset-zungen für den SIA-Wettbewerb nicht die Sicherheit, dass der Kantonsarchitekt nicht trotzdem SIA-Bestimmungen anwendet. Und eine Jury aussucht, die einfach von einer Mehrheit von Ästheten bestimmt ist. Und diese haben noch nie aufs Geld geschaut. Deshalb müssen Sie die Sicherung haben, dass Sie dann sagen können: Der Kantonsrat will dieses Projekt nicht, es kommt zu teuer. Nehmen sie doch dieses Sicherungsinstrument wahr! Es ist ja im Prinzip zu unseren Gunsten. Und wenn die Stawiko hingehnt und schon sagt: Wir wollen dann schon bei 100'000 Franken Mehr-kosten mitreden, müsste sie hier eigentlich erst recht ja sagen. Weil die Spanne zwi-schen Wettbewerbsergebnis und Vorprojekt nicht 100'000 Franken kostet, sondern in die Millionen geht. Diese Vorbereitungskosten, bis das Bauprojekt mit einer Genau-igkeit von 10 bis 15 Prozent steht, haben beim Kantonsspital mehrere Millionen gekostet.

Eusebius Spescha outet sich hier als einer dieser Hampelmänner, die in der Jury zum Friedhofsgebäude mit dabei waren. Er muss dabei allerdings das Bild von Karl Rust erheblich korrigieren. In dieser Jury haben wir hervorragend zusammen gearbeitet. Es war ein einstimmiger Entscheid der Jury. Da wurden die politischen Vertreter nicht überstimmt, weil wir der Überzeugung waren, dass es sich um ein hervorra-

gendes Gebäude handelt. Und wenn Sie das heute anschauen, werden Sie auch feststellen können, dass es eine architektonische Trouvaille ist, welche eine Bereicherung für die Stadt Zug darstellt. Aber natürlich hat es bei diesem Friedhofgebäude ein finanzielles Problem gegeben, das möchte der Votant gar nicht wegdiskutieren. Aber diese Jury hat entschieden auf Grund der Kostenschätzungen und Validierungen eines externen Bauökonomen. Der hat alle Projekte auf vergleichbarer Basis geschätzt. Und es hat sich dann eben viel später, nämlich als man dann tatsächlich an der Detailprojektierung war, herausgestellt, dass diese Kostenschätzungen nicht zutrafen. Das hätte sich aber auf alle Projekte bezogen, egal welches wir ausgewählt hätten. Diese ein oder zwei Millionen waren in allen Projekten falsch eingesetzt. Die Meinung, wonach die Bauökonomen es in der Jury richten, ist leider falsch. Eusebius Spescha hat einige Jurys miterlebt. Das liegt in der Natur der Sache. Diese Bauökonomen müssen auf einem sehr rudimentären Planinforationsstand Schätzungen abgeben. Es hat einige Projekte gegeben, wo diese Schätzungen sehr gut waren, bei anderen haben sie daneben gelegen. Aber diese Fehleinschätzungen haben jeweils für alle Projekte die gleichen Auswirkungen gehabt. Der Votant ist aber klar der Meinung, dass der Kantonsrat auf jeden Fall zu einem Vorprojekt Stellung nehmen können muss. Das konnte er auch immer und wird es auch in Zukunft können, egal ob diese Zusatzformulierung nun aufgenommen wird oder nicht. Selbstverständlich ist der Entscheid über Projektierungs- und Baukredit ein Legislativentscheid und er wird das immer so bleiben, ausser wir würden die Finanzkompetenzen erheblich verändern. Was die Kommission hier vorschlägt, ist zwar nett gemeint, aber faktisch spielt das so oder so keine Rolle. Sie können das rein schreiben oder nicht.

Andrea **Hodel** hält fest, dass die FDP-Fraktion ganz klar beantragt, diesen Paragraphen nicht aufzunehmen. Sie schliesst sich der Stawiko an. Wir haben eben diese Debatte gehört. Der eine spricht beim Gefängnis von Betonkiste, der andere beim Friedhofgebäude von Bereicherung der Stadt. Genau diese Debatte, ob ein Dach jetzt schön oder hässlich, ein Fenster zu hell, zu gross oder zu klein ist, wollen wir in diesem Rat vermeiden. Und deshalb wollen wir keine Genehmigung der Wettbewerbsprojekte. Mit § 2, den wir ja bereits beraten haben, haben wir die nötigen Instrumente gegeben.

Peter **Dür** hält fest, dass die Stawiko diesen § 4 ebenfalls ablehnt. Es handelt sich nicht um eine sinnvolle gesetzliche Regelung. Das Ganze ist ja zu einem gewissen Grad ein Nachgang zur Zentralspitaldebatte. Und der Votant konnte als leitender Arzt des Zuger Kantonsspitals diesem Wettbewerbsverfahren beiwohnen. Es war ein Expertengremium von 35 bis 40 Experten, Architekten, Ingenieure, Sanitär- und Heizungsplaner, Elektroplaner, Bauökonomen usw. Dann waren die politischen Vertreter drin von Baar und vom Kanton, drei Regierungsräte, und es waren auch die Benutzer involviert. Ein grosses Gremium, das dieses Projekt in einem mehrstufigen Verfahren ausgewählt hat. Jetzt müssen Sie sich vorstellen: Da müsste also der Kantonsrat, beziehungsweise die Kommission, die das beurteilt, auch auf dieses Spezialisten-niveau kommen. Und das ist schlussendlich einfach nicht möglich. Überlassen Sie solche Entscheide wirklich den Spezialisten! Wir können es nicht besser. Das gibt unsinnige Debatten. Beispiel Zentralspital. Vielleicht denkt Leo Granziol immer noch an diese Glasfassade, die ihn stört, weil sie wahrscheinlich wirklich schön aussieht. Aber es geht ja nicht nur um diese Glasfassade, sondern um ein ganzes Heizsystem, um ein ganzes Konzept mit Primär-, Sekundär- und Tertiärstruktur. Das zu beurteilen

ist aus Sicht der Stawiko nicht unsere Sache. Aber es ist nachher Sache von uns, den Projekt- und Baukredit zu sprechen. Und im Rahmen dieser Debatte dann auch das Projekt abschliessend zu beurteilen.

Felix Häckli meint, es gehe hier nicht darum, ob wir einen Kredit sprechen oder nicht. Natürlich können wir das auch heute. Es geht um die Entschädigungsfrage an den Wettbewerbsgewinner. Wenn wir die Formulierung nicht haben, werden wir entschädigungspflichtig, wenn wir das Projekt nicht machen. Und wenn wir die Formulierung drin haben, haben wir einen Vorbehalt, dass wenn wir nein sagen, nicht entschädigungspflichtig werden. Unterstützen Sie deshalb die vorberatende Kommission.

Leo Granziol möchte nochmals etwas zu seinen Vorrätern sagen. Sie haben gesagt, es komme eigentlich auf das Gleiche heraus, ob wir das drin haben oder nicht. Aber klar ist doch, dass wenn wir das Wettbewerbsergebnis genehmigen, das zu einem viel früheren Zeitpunkt geschehen wird, als wenn erst das Vorprojekt auf dem Tisch ist. Und auch klar ist, dass die Differenz bei mindestens 5 Millionen lag. Die Ausarbeitung des Projekts, bis es hier auf dem Tisch war nach dem Wettbewerb, hat nochmals 5 Millionen gekostet. Und dann gibt es eben kein Zurück mehr. Das sehen Sie bei allen Projekten. Der Votant kann sich nicht erinnern, dass wir ein Vorprojekt wirklich in dieser Grössenordnung zurückgewiesen haben. Weil so viele Kosten draussen sind und es so lange gedauert hat, dass man keinen Rückweg hat. Wenn man die Sicherung aber einbaut beim Wettbewerbsergebnis, haben wir diese Regelung. Was Felix Häckli sagt, ist auch ein Problem. Das hängt aber damit zusammen, dass der Kanton hoffentlich in Zukunft nicht einfach blind die SIA-Bedingungen weiter verwendet. Es ist in der Tat so, die Stadt Zug hat das erleben müssen, dass man ein Projekt nach SIA-Bedingungen, das ausgeschrieben ist und bestimmt, nicht mehr anders vergeben oder ein anderes Projekt machen kann. Die Stadt Zug ist verwaltungsgerichtlich verpflichtet worden. Wollte man auch sagen: Wir nehmen dieses teure Projekt nicht mehr an, jetzt wollen wir etwas anderes – das geht nicht. Aber das kann schon über Abs. 3 gelöst werden.

Karl Rust meint, Andrea Hodel habe schon Recht. Das wollen wir nicht. Es bleibt ja nur vorbehalten. Es geht um den Vorbehalt. – Herr Stawiko-Präsident: Das Beispiel vom Kantonsspital trifft nicht zu. Das war ein Architekturwettbewerb gekoppelt mit einem TU-Wettbewerb mit Kosten von über 100 Millionen. Das kann man nicht vergleichen. Das hinkt. Aber die zwei Beispiele des Votanten stehen immer noch. Das Friedhofgebäude und die Strafanstalt. Bei dieser haben wir das Beispiel, dass es ein Ästhetik-Wettbewerb war und später gab es einen GU-Wettbewerb. Es sind also zwei Paar verschiedene Schuhe, Sie können dem ohne weiteres zustimmen. Wir bekommen es nur auf den Tisch, wenn wir es vorbehalten haben.

Eusebius Spescha möchte den Rat darauf hinweisen, dass wenn er ein Wettbewerbsprojekt hier auf den Tisch erhält, man die gleichen Entscheidungsgrundlagen hat wie die Jury. Und wenn diese Entscheidungsgrundlagen richtig sind, werden Sie den richtigen Entscheid treffen, wenn sie falsch sind, werden Sie einen falschen Entscheid treffen. Aber Sie haben die ganz genau gleiche Grundlage wie die Wettbewerbsjury und Sie glauben doch nicht im Ernst, dass dieser Kantonsrat besser in der

Lage wäre, diese Entscheidungsgrundlagen zu durchblicken. Diese Illusion sollten wir nicht haben.

Finanzdirektor Peter **Hegglin** weist darauf hin, dass es der vorberatenden Kommission ein Anliegen war, möglichst oft in einer Realisierungsphase eines Projekts dazu Stellung nehmen zu können. Und diese Regelung kennen wir heute schon. Wir haben einen KR-Beschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten aus dem Jahr 1992. Damals haben Sie dafür 12 Millionen Rahmenkredit gesprochen. Von diesem Kredit ist eine grössere Summe noch nicht verbraucht. Dort drin sind diese verschiedenen Schritte definiert. Und der Finanzdirektor war bei der Kommission schon etwas erstaunt. Im Grundsätzlichen will der Kantonsrat möglichst oft zu einem Projekt etwas sagen. Wenn es dann aber um ein spezielles Projekt geht, ist man sehr schnell auch bereit, es durchzuwinken. Peter Hegglin erinnert den Rat an den Beschluss zur Umfahrung Cham-Hünenberg. Zur Kammer A und D haben Sie dort ja gesagt, ohne dass Sie genauere Grundlagen haben. Solche Projekte gab es auch im Hochbaubereich. – Der Regierungsrat schliesst sich der Argumentation der Stawiko an. Wir können uns den Abschnitten eins und drei anschliessen. Wir erachten es auch als wichtig, dass die Wettbewerbsfähigkeit mehr gewichtet wird. Wir betrachten es aber als falsch, dass man den generellen Vorbehalt durch den Kantonsrat im Gesetz feststellt. Der jetzt gültige KRB sagt unter § 4, dass der Kantonsrat sich in *besonderen Fällen* diesen Vorbehalt des Vorprojekts herausnehmen kann. Dieser Vorbehalt genügt und wenn Sie dann entsprechend grosse Projekte haben, können Sie das dann ja mit den Beschlüssen so verbinden. In diesem Sinne bittet der Votant den Rat um die Unterstützung des Stawiko-Antrags.

- Der Rat schliesst sich mit 37 : 31 Stimmen dem Kommissionsantrag an.
- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1367.6 – 12103 enthalten.

915 GESETZ ÜBER DIE ZUGER PENSIONSKASSE

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1346.1/2 – 11755/56), der Kommission (Nrn. 1346.3/.4 – 11979/80) und der Staatswirtschaftskommission (Nrn. 1346.5/.6 – 12084/85).

Bruno **Pezzatti** hält fest, dass sich die Kommission mit der komplexen Vorlage sehr intensiv auseinander gesetzt hat. Der Kommission war klar, dass es sich beim neuen Gesetz über die Zuger Pensionskasse nicht nur um eine überaus anspruchsvolle Vorlage, sondern auch um ein Geschäft handelt mit einer erheblichen finanziellen Tragweite sowohl für die Versicherten als auch für deren Arbeitgeber und namentlich für die Pensionskasse und den Kanton. Wir haben den Bericht und Antrag des Regierungsrates an einer ganztägigen und vier halbtägigen Sitzungen beraten und anschliessend an die Behandlung der Vorlage durch die Stawiko nochmals eine Sitzung durchgeführt, an welcher einerseits zu einem von der Stadt Zug veranlassten

Rechtsgutachten betreffend das Wahlrecht der Gemeinden mit eigenen Pensionskassenlösungen Stellung genommen und anderseits über eine allfällige Angleichung der Kommissionsanträge an diejenigen der Stawiko beraten wurde. An der heute früh vor der Kantonsratssitzung durchgeföhrten Sitzung wurden darüber formelle Beschlüsse gefasst. Die Kommission liess sich zudem an der ersten Sitzung in Hearings mit Versicherungs-Experten und Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite umfassend über versicherungstechnische Fragen und deren Zusammenhänge sowie über die Anliegen der kantonalen Personal- und Wirtschaftsverbände informieren. Angesichts der Komplexität der Vorlage wurden im Verlauf der Sitzungen der Finanzdirektion und der Pensionskasse insgesamt 23 zum Teil sehr ausführliche Abklärungen in Auftrag geben. Auf diesen umfangreichen Grundlagen konnten schliesslich alle dieses Geschäft betreffenden Fragen seriös erörtert und abschliessend bereinigt werden. Dem Kommissionspräsidenten liegt daran, auch hier im Saal sämtlichen Kommissionsmitgliedern, den involvierten Personen der Finanzdirektion – es sind dies besonders Finanzdirektor Peter Hegglin und Direktionssekretär Tobias Moser – sowie der Zuger Pensionskasse, d.h. Vorstandspräsident Roman Balli und Kassenleiter Othmar Müller und den beigezogenen Experten für die konstruktive Zusammenarbeit bestens zu danken. Den Vertretern der Finanzdirektion und Pensionskasse gebührt ein spezieller Dank für die ausgezeichneten Unterlagen, die der Kommission zur Verfügung gestellt worden sind. Dazu gehört auch die heute verteilte und aktualisierte Synopse mit den Anträgen des Regierungsrats und den gemeinsamen Anträgen von Kommission und Stawiko.

Zur Beurteilung der Zielsetzungen und Reformanliegen der regierungsrätlichen Vorlage. Die Kommission bejaht die Notwendigkeit einer Totalrevision. Allein schon auf Grund der im Bericht aufgezeigten demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen erweist sich die heutige Pensionskassenregelung des Kantons als revisionsbedürftig und nicht mehr zeitgemäß. Die für eine Pensionskasse entscheidende Refinanzierung der Kassenleistungen ist aus den folgenden drei Hauptgründen ungenügend:

1. Die zugenommene und auch weiterhin zunehmende Langlebigkeit.
2. Die problematische Umverteilung des Alterssparkapitals von Jung zu Alt.
3. Die Zunahme der Invaliditätsfälle, von der auch die Zuger Pensionskasse nicht verschont wurde.

Die im revidierten Gesetz zur Verbesserung der Finanzierungssicherheit vorgesehnen Massnahmen wie die Anpassung des Renten-Umwandlungssatzes von 7,2 auf 6,8 %, die Erhöhung der Risikobräge von 2 auf 4 % sowie die konsequente Umsetzung des Beitragsprimates, indem die Alterspargutschriften für alle Altersstufen den einheitlichen gleich hohen Sparbeiträgen von 18,5 % entsprechen, gehen in die richtige Richtung, tragen zu einer Verbesserung der Finanzierungssicherheit bei, sind aber für eine nachhaltige Gesundung der Zuger Pensionskasse aus der Sicht der Kommission immer noch nicht ausreichend. Die Mehrheit der Kommission kommt deshalb zum Schluss, dass die Finanzierungssicherheit durch weitergehende Massnahmen verbessert werden muss. In diesem Zusammenhang weist der Votant auf die ungenügende Dotierung der Wertschwankungsreserven der Zuger PK für ihre Wertschriften- und Immobilienanlagen hin. Die Reserven wurden zwar im Jahre 2005 auf 132,6 Millionen Franken resp. auf 7,6 % erhöht. Diese Werte sind aber von den versicherungstechnisch notwendigen 342 Millionen Franken resp. von den erforderlichen 19,7 % noch weit entfernt. Hier besteht noch eine Sicherheitslücke und Handlungsbedarf.

Zum Leistungsniveau der Zuger PK. Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Regierungsrat angestrebte Beibehaltung des heutigen hohen Leistungsniveaus

grundsätzlich richtig und nach Möglichkeit beizubehalten ist. Die Kommission konnte sich hier der von der Finanzdirektion erhaltenen Begründung weitgehend anschliessen, wonach die Pensionskassenleistungen für eine erfolgreiche Personalrekrutierung im Kanton Zug namentlich im Bereich der Kaderstellen von Bedeutung sind. Auf der anderen Seite gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass ein grosser Teil der Erwerbstätigen im Kanton Zug, vor allem im Bereich des Gewerbes und der KMU – Bruno Pezzatti persönlich schätzt 60-70 % aller Beschäftigten – zum Teil erheblich schlechtere PK-Versicherungen und -Leistungen haben als das der Zuger PK angegeschlossene Personal. Das hohe Leistungsniveau muss auch von diesen Personen und der Zuger Bevölkerung, welche über ihre Steuern die Zuger PK mitfinanzieren, akzeptiert werden können. Im Kommissionsbericht wird das hohe Leistungsniveau der Zuger Pensionskasse auf den S. 4 und 5 dargestellt.

Welches sind die Hauptanliegen und Änderungsanträge der Kommission? Die Mehrheit der Kommission ist auf Grund der vorgenommenen Abklärungen und Beratungen zum Schluss gelangt, dass die Vorlage des Regierungsrats im Interesse einer noch weiter zu verbessernden Finanzierungssicherheit sowie einer mittelfristigen Entlastung der PK bei drei wesentlichen Punkten verbessert werden muss:

1. Beim Rentenumwandlungssatz resp. beim Pensionierungsalter, indem der hohe Umwandlungssatz von 6,8 % zwar nicht weiter reduziert wird, dafür aber das Rentenalter geringfügig von heute 64 auf neu 65 Jahre für Männer und Frauen zu erhöhen ist.
2. Bei der von der Regierung beantragten Besitzstandlösung resp. bei den hierfür erforderlichen Zusatzbeiträgen, indem die Besitzstandlösung zwar unterstützt wird, die dafür erforderlichen Zusatzbeiträge jedoch nach fünf Jahren zu streichen sind.
3. Bei der Staatsgarantie, wo der Regierungsrat verpflichtet werden soll, dem Kantonsrat bei Erreichen der notwendigen Finanzierungssicherheit der Kasse, d.h. bei Überschreiten eines Deckungsgrades von 120 % während mindestens zwei Jahren, einen Antrag auf Aufhebung der Staatsgarantie zu stellen.

Der Votant wird in der Detailberatung auf die einzelnen Anträge noch zu sprechen kommen.

Die Kommission befasste sich auch mit Änderungsanträgen, welche darauf abzielten, gewisse Versicherungsleistungen punktuell zu verbessern. Konkret wurde z.B. eine vorzeitige Pensionierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der untersten Lohnklassen beantragt. Die Kommissionsmehrheit hat diese Anträge – nach Vornahme zusätzlicher Abklärungen – unter Berücksichtigung des auch bei diesen Angestellten im Vergleich zur Privatwirtschaft bzw. zu vergleichbaren Berufen im Gewerbe sehr hohen Leistungsniveaus sowie aus Gründen der unverhältnismässig hohen Kosten pro Person abgelehnt.

Die von Kommission und Stawiko gemeinsam beantragten Änderungen bezwecken einerseits eine sowohl im Interesse der Versicherten als auch im Interesse der Arbeitgeber bzw. der Pensionskasse und des Kantons liegende nachhaltige Verbesserung der Finanzierungssicherheit der Zuger Pensionskasse und andererseits – nach einer Übergangsfrist – auch eine vertretbare geringfügige finanzielle Entlastung der Arbeitgeber und der versicherten Personen. Diese Ziele können nach Auffassung der Kommissionsmehrheit erreicht werden, ohne dass die Pensionskassenleistungen für die Versicherten in der Substanz reduziert werden. Die Kommission hat sich mit 14 : 0 Stimmen für Eintreten ausgesprochen.

Peter Dür hält fest, dass die Stawiko diese Vorlage an zwei Sitzungen am 10. April und 8. Mai 2006 beraten hat. Zudem haben wir uns mit dem Thema Pensionskassen in unserer Klausursitzung im Herbst 2005 vertieft befasst. Gemäss § 45^{bis} der GO des Kantonsrats möchte der Stawiko-Präsident noch offen legen, dass er als Mitarbeiter des Zuger Kantonsspitals bei der PK des Kantons Zug versichert ist.

Die Gesetzesrevision ist auch aus Sicht der Stawiko auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklungen – namentlich der höheren Lebenserwartung – notwendig. Das Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung muss es sein, die Finanzierung der Pensionskassen-Leistungen langfristig sicher zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Umwandlungssatz zur Berechnung der jährlichen Rente auf Grund des vorhandenen Sparguthabens nach unten angepasst werden. Im Weiteren wird die Erhöhung der Risikoprämien von 2 auf 4 % als notwendig erachtet und die Spargutschriften sollen für alle Altersstufen auf einen einheitlichen Sparsatz von 18,5 % festgelegt werden. Mit diesem einheitlichen Satz wird das Prinzip der Umverteilung von jüngeren zu älteren Arbeitnehmern verlassen. Die Stawiko legt einerseits Wert auf die Feststellung, dass das gute Rechnungsergebnis des Jahres 2005 nicht für die Beurteilung der Vorlage herangezogen werden soll. Anderseits soll die Gesetzesrevision auch nicht zur Sparvorlage verkommen. Es geht darum, dass der Kanton Zug auch längerfristig ein attraktiver Arbeitgeber bleibt. Die geburtenschwachen Jahrgänge werden kommen. Auf dem Personalmarkt wird die kantonale Verwaltung dannzumal nur bestehen können, wenn Sie über eine gute Pensionskassenlösung verfügt – ein wichtiges Argument im Vergleich zur Privatwirtschaft, die noch über andere Anreizsysteme verfügt, um gute Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuziehen.

Es wird die Kunst bei den folgenden Beratungen sein, den guten Mittelweg zwischen einer äusserst attraktiven Lösung und einer unattraktiven Minimallösung zu finden. Eine äusserst attraktive Lösung gefährdet die finanzielle Basis der Pensionskasse, und das kann sicher nicht im Sinne der Versicherten sein. Sie zwingt die PK-Verantwortlichen zu übertriebenen Risiken und erhöht damit das finanzielle Risiko des Kantons, das er mit seiner Staatsgarantie für die PK eingeht. Eine unattraktive Minimallösung sichert zwar die finanzielle Basis der Pensionskasse und ermöglicht es den PK-Verantwortlichen, sehr konservativ anzulegen. Der Kanton Zug verliert aber als Arbeitgeber an Attraktivität – die Personalsuche vor allem für Spezialisten wird schwierig – die Leistungsfähigkeit der kantonalen Verwaltung wird sekundär deutlich geschwächt.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, haben die vorberatende Kommission und die Stawiko ihre Anträge weitgehend bereinigt, sodass wir Ihnen heute einen aus unserer Sicht ausgewogenen Gegenvorschlag zur Lösung der Regierung präsentieren können. Die grosse Mehrheit der Stawiko ist der Meinung, dass erstens die nun von beiden Kommissionen präsentierte Lösung dem vorher erwähnten Mittelweg am nächsten kommt, zweitens unser Gegenvorschlag eine weiterhin attraktive PK-Lösung darstellt, und drittens diese Lösung einen optimalen Grundstein für eine langfristige Sicherstellung der finanziellen Stabilität der kantonalen PK legt. – Die Stawiko beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Stefan Gisler: Kompetent, hilfsbereit, effektiv, motiviert ... so wird das Staatspersonal hier in diesem Saal allenthalben immer wieder gerühmt. Die unbürokratische, bürger- und wirtschaftsnahe Verwaltung seien mit ein Schlüssel zur Prosperität des Standorts Zug, heisst es zudem. Schöne Worte, allein die Taten fehlen. Im Gegenteil – das Personal erhielt vor 16 Jahren letztmals eine Reallohnnerhöhung, beim Teuerungsausgleich knausert man und nun dies. Bereits die regierungsrätliche Vorlage zur PK-

Revision würde die rund 8'000 Versicherten gegenüber heute schlechter stellen. Die Anträge von Stawiko und vorberatender Kommission machen aus dieser Revision vollends eine Millionen-Sparübung auf dem Buckel der Versicherten. Denn die Leistungen werden – entgegen den Aussagen von Kommissionspräsident Pezzatti – substantiell eingeschränkt. Die Anträge von Kommission und Stawiko sind auch Lichtjahre davon entfernt, ausgewogen zu sein, wie dies Peter Dür vorhin gesagt hat. Die Vorlage ist ein unüberlegter Motivationskiller für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ein Eigengoal für den Kanton – ein so fürchterliches werden sie während der ganzen Fussball-WM nicht sehen. Schon die Revision gemäss Regierung würde für die Versicherten der Zuger PK tiefere Vorsorgeleistungen vorsehen als bei Privatunternehmen des Zuger Dienstleistungssektors und tiefere als bei vergleichbaren kantonale Kassen anderorts. Die Revision ist also auch nicht marktgerecht oder wettbewerbstauglich, wenn es für den Kanton gilt, als attraktiver Arbeitgeber Mitarbeitende zu gewinnen oder zu halten. Die Kasse kann aus Sicht der AF auch ohne die regierungsrätlichen Leistungskürzungen erfolgreich weitergeführt werden. Da hat der Stawiko-Präsident etwas schwarz gemalt. Selbst der Bericht der vorberatenden Kommission bescheinigt, dass die Kasse gesund ist, eine erfolgreiche Anlagestrategie verfolgt, seit Jahren die Reserven aus eigener Kraft erwirtschaftet und einen stabilen, genügenden Deckungsgrad aufweist – 2005 rund 107 %.

Die Alternativen beantragen daher Nichteintreten auf die Revision der PK. Sollte der Rat eintreten, werden wir vornehmlich die Vorlage und Anträge der Regierung stützen – aber nur der Not gehorchend. Denn vehement opponieren die Alternativen gegen die plumpen neoliberalen Vorschläge der vorberatenden Kommission. Die Kasse soll fit für die Privatisierung gemacht werden – beschönigend nun rechtliche Verselbständigung genannt –, indem die Versicherten tieferen Renten und Leistungen erhalten. Nach dem Verkauf drohen wohl weitere Verschlechterungen für die Versicherten, damit die neuen Besitzer Gewinne maximieren können. Die Alternativen wollen eine für die versicherten leistungsstarke PK, unter anderem will die AF Pensionsalter 64 statt 65, sie will von der Regierung eine Lösung für die flexiblere Frühpensionierungen für tiefe Einkommen, sie ist gegen die Senkung des Leistungsziels auf 57 %, sie will einen garantierten Teuerungsausgleich, sie will ein Besitzstandsregelung vor allem für die über 44-jährigen Versicherten und dazu braucht es angemessene Zusatzbeiträge, sie will, dass die Verwaltungskosten nicht total zu Lasten der Kasse gehen. Forderungen mit denen wir nicht alleine stehen. Sie haben in den letzten Tagen Post von den verschiedensten Personalverbänden erhalten. Und Sie haben das Personal auch vor dem Regierungsgebäude gesehen. Alle zeigen sich kompromissbereit, indem sie ja zur regierungsrätlichen Vorlage sagen, aber mit guten Gründen gegen die Kommissionsvorschläge opponieren.

Eusebius **Spescha** gibt zuerst seine Interessenbindung bekannt. Seine Frau hat ein Teilzeitpensum in der Schule Cham und ist somit Zwangsmitglied in der Zuger PK. – 1994 wurde eine umfassende Revision der Pensionskasse abgeschlossen. Damals ging es darum, das Problem der auseinander gehenden Schere von Leistung und Finanzierung zu lösen und die versicherungstechnische Unterdeckung anzugehen. Heute – rund zehn Jahre später – kann gesagt werden, dass sich die damals getroffene Lösung bewährt hat. Die auch dem Personal abverlangten harten Massnahmen (höhere Beiträge für tiefere Leistungen) haben zum Ziel geführt. Die Zuger Pensionskasse steht heute gut da. Wir haben keinen maroden Sanierungsfall. Die Pensionskasse ist weit gehend ausfinanziert. Sie würde sogar noch besser dastehen, wenn der Kanton das damalige versicherungstechnische Defizit bezahlt oder zumin-

dest verzinst hätte. (Es handelt sich per 2006 immerhin um einen Betrag von etwa 150 Millionen Franken.) Die Leistungen sind auf vernünftigem Niveau bei angemessener Finanzierung.

Trotzdem besteht Handlungsbedarf. Dieser hat vor allem zwei Ursachen:

- Eine erfreuliche: Zunahme der Lebenserwartung.
- Eine unerfreuliche: Zunahme der Risikofälle, insbesondere der Invaliditätsfälle.

Der Regierungsrat hat eine ausgewogene Vorlage vorgelegt, welche für diese beiden Punkte angemessene Lösungen vorschlägt. Allerdings ist auch bei diesen Vorschlägen zu bedenken:

- Der vom Bund vorgezeichnete Weg, die höhere Lebenserwartung mit einer Senkung des Umwandlungssatzes zu lösen, geht einzig und allein zu Lasten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Die Anpassung der Risikobräge ist zwar zwingend, ist aber eine reine Symptombekämpfung. Besser wäre es, Menschen mit Behinderungen reguläre Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

Ungenügend ist die vorgesehene Regelung für frühzeitige Pensionierungen. Vorzeitige Pensionierungen wären vor allem für Personen mit tiefen Einkommen sinnvoll, da diese häufig mit erheblichen Gesundheitsproblemen kämpfen.

Im Gegensatz zur für uns noch akzeptablen Vorlage des Regierungsrats hat die vorberatende Kommission in einer eigentlichen Neidkampagne die Vorlage erheblich verschlechtert. Ohne zwingenden Grund sollen dem Personal noch zusätzliche erhebliche Renteneinbussen zugemutet werden. Dies macht keinen Sinn. Auch dass den Rentnerinnen jede Aussicht auf eine Teuerung auf Rente vorenthalten wird, finden wir unerträglich.

Die SP unterstützt die Vorschläge des Regierungsrates insbesondere

- Beim Umwandlungssatz
- Beim Pensionierungsalter
- Bei der Besitzstandlösung.

Bei der PK geht es darum, dass pensionierte Menschen mit AHV-Rente und Pensionskassenrente zusammen über genügend Einkommen verfügen. Mit den Vorschlägen des Regierungsrats werden die Weichen für notwendige Anpassungen gestellt. Zwar wird auch mit diesem Vorschlag dem Personal ein weiterer Rentenabbau zugemutet. Dieser ist hart, aber noch einigermassen erträglich. Mit den Vorschlägen der Kommission wird dem Personal eine zusätzliche erhebliche Verschlechterung zugemutet, ohne dass zwingende Gründe dafür erkennbar wären. – Die SP-Fraktion ist für Eintreten, unterstützt die Vorschläge des Regierungsrats und wird bezüglich vorzeitiger Pensionierung für Personen in unteren Lohnklassen am Schluss der Detailberatung einen Antrag stellen.

Silvia Künzli möchte die Frage, ob die SVP-Fraktion die Anträge von Kommission und Stawiko unterstützt, gleich zu Beginn beantworten. Ja, sie unterstützt Änderungsvorschläge, die für die Zukunft unseres Kantons wichtig sind. Ja, weil bei der letzten Revision der PK im Jahre 1995 mit der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine Rolls-Royce-Lösung verabschiedet wurde, die heute nicht mehr zeitgemäß ist. Ja, weil gesellschaftliche und demographische Entwicklungen die finanzielle Gesundheit der Pensionskassenregelung auch im Kanton Zug gefährden. Ja, weil die vorberatende Kommission und die Mehrheit der Stawiko sich mit den Änderungsvorschlägen der Regierung nicht einverstanden erklären können und deshalb zusätzliche Änderungsanträge stellen, welche jährliche Einsparungen für den Kanton und die Kasse einbringen werden. Die SVP-Fraktion teilt die Meinung von

Stawiko und Kommission, es brauche nun Massnahmen, die der PK langfristige Stabilität und Finanzierungssicherheit bringen werden. Eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass die Leistungen für die Versicherten durch die vorgeschlagenen Massnahmen nicht substanzell reduziert werden. Was nützt Versicherten eine Luxus-Lösung, die sich auf Dauer nicht finanzieren lässt? Weil auch die junge Generation ein Recht auf eine anständige Rente hat, ist der SVP-Fraktion die langfristige Finanzierung der PK ein sehr wichtiges Anliegen.

Arbeitgeberbeiträge an die PK sind ein Bestandteil des Lohnes. Und viele Unternehmen, speziell die KMU, können sich Mehraufwendungen für die PK schlicht nicht leisten. In der Theorie können wir über diese Tatsache hinwegsehen. In der Praxis aber führt solche Kurzsichtigkeit bekanntlich zu Stellenabbau, höheren Arbeitslosenquoten, höherer Belastung der Arbeitslosenversicherung, grösserem Sozialgefälle und geringerer Konjunktur. Eine solche Folgekette kann einfach nicht im Interesse des Kantons sein. Aber es geht hier auch um ein Stück Gerechtigkeit. Denn gegen das Prinzip der paritätischen Entrichtung der Pensionskassenbeiträge kann man nur verstossen, solange die Steuerzahler für die zusätzliche Belastung aufkommen. Wenn verschiedene Personalverbände ein anderes Gerechtigkeitsempfinden haben und nun auf die Tränendrüsen drücken, so kann das mit ihrer Funktion als Interessenvertreter erklärt werden. Allerdings kommt dabei das Interesse der jüngeren Generation nach Sicherheit zu kurz. Und letztlich ist auch diese Reaktion eine Frage des Blickwinkels. Denn statt Schreckensszenarien an die Wand zu malen, könnte man auch einfach dankbar sein, dass die goldenen Jahre so lange dauerten. Jedenfalls ist das gute Rechnungsergebnis 2005 kein guter Grund, neue Begehrlichkeiten zu wecken. Weder Eigeninteressen noch Wahlkampfstrategie sollen Verhandlungsdebatte bestimmen, sondern wirtschaftliches Denken. Das ist im aktuellen Wahljahr wichtiger denn je. Eine gesunde Finanzierung ist im Interesse aller, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, ob Alt oder Jung. Nachhaltigkeit ist in gewissen Kreisen zu einem beliebten Schlagwort geworden. Aber wenn es um die Zufriedenstellung eigener Wähler geht, vergisst man offenbar gern, dass Nachhaltigkeit vor allem bedeutet, an künftige Generationen zu denken. Wer den Jungen eine leere Kasse als Mitgift übergeben will, verliert ein Stück seiner Glaubwürdigkeit. – Die SVP-Fraktion dankt für die Unterstützung der Stawiko- und Kommissionsanträge.

Hans Peter **Schlumpf** weist darauf hin, dass mit der Totalrevision des Gesetzes über die Zuger PK von 1994 ein für die Zukunft zentraler Grundsatzentscheid getroffen wurde, nämlich die Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Zahlreiche vor allem öffentliche Pensionskassen mit Leistungsprimat waren und sind nie seriös und versicherungstechnisch korrekt finanziert worden. Das Wachstum der Versichertenzahlen durch jüngere Mitglieder und eine über viele Jahre im Durchschnitt gute bis sehr gute Performance der Anlagen hat viele gravierende strukturelle Mängel jahrelang überdeckt. Als eine Folge davon weisen auch heute noch zahlreiche öffentliche und halböffentliche Kassen wie SBB, Post, verschiedene Lehrerpensionskassen, aber auch die PKs von vielen Kantonen heute erschreckend tiefe Deckungsgrade auf, welche für die in der Pflicht stehenden Gemeinwesen riesige finanzielle Hypotheken und Risiken, um nicht zu sagen Zeitbomben darstellen.

Die Zuger Pensionskasse hat durch den Systemwechsel und zusätzliche finanziungsrelevante Massnahmen anlässlich der Revision von 1994 noch rechtzeitig die Kurve gekriegt und weist heute, nach dem guten Geschäftsjahr 2005, wieder einen Deckungsgrad von rund 107 % auf. Noch immer ungenügend dotiert sind allerdings die technisch notwendigen Wertschwankungsreserven. Zwar konnten auch sie 2005

grosszügig dotiert werden, betragen aber dennoch erst gut ein Drittel des erforderlichen Niveaus. Es ist unbestritten, dass die heutige Revision notwendig ist, primär auf Grund der noch immer steigenden Lebenserwartung (Langlebigkeit) und der Zunahme der Invaliditätsleistungen, wodurch die künftig zu erwartenden Alters- und Risiko-leistungen durch die aktuellen Beitragsleistungen nicht mehr vollständig finanziert wären. Nun wieder auf das Prinzip Hoffnung, d.h. auf überdurchschnittliche Anlage-renditen zu setzen, um die künftige Finanzierungslücken zu decken, wäre hochgradig verantwortungslos und wird wohl von niemandem in diesem Saal angestrebt. Im Zuge der vorliegenden Revision geniessen für uns denn auch die langfristige Übereinstimmung einerseits und ihrer Finanzierung anderseits, inklusive der erforderlichen Schwankungsreserven, ganz klar die oberste Priorität. Gewisse durchaus mässige Einschränkungen des noch immer hohen Leistungsniveaus sind vertretbar und als Preis für die langfristige finanzielle Stabilität in Kauf zu nehmen.

Verschiedene Schreiben von Personalorganisationen, die noch in den letzten Tagen an alle Ratsmitglieder verschickt wurden, sind zwar als Interessenvertretung zu interpretieren und akzeptieren, sie sind aber teilweise in ihren Forderungen derart masslos, dass die Frage erlaubt sein muss, ob es hier nicht an Augenmass und Verantwortungsbewusstsein fehlt. Wir anerkennen, dass vernünftig ausgebauten Personalvorsorgeeinrichtungen sozialpolitisch wichtig und auch für die Attraktivität des Staats und der übrigen angeschlossenen Organisationen als Arbeitgeber nicht unerheblich sind.

Die Vorlage der Regierung hat, das ist anzuerkennen, den wesentlichen Revisionsbedarf erkannt und zielt grundsätzlich in die richtige Richtung. In einigen Punkten ist die Regierungsvorlage allerdings spürbar im Dilemma gefangen, dass der Staat zum einen Träger und Risiko tragender Garant der PK, zum anderen aber auch Arbeitgeber der Versicherten ist. Die vorberatende Kommission, diesbezüglich unabhängiger, macht unserer grossmehrheitlichen Auffassung nach in jenen Punkten, wo sie von der Regierungsvorlage abweicht, die auf lange Sicht tauglicheren Vorschläge. Die FDP-Fraktion begrüßt, dass sich vorberatende Kommission und Stawiko in fast allen Divergenzen inzwischen auf eine einheitliche Stossrichtung einigen konnten. Im Besonderen unterstützen wir die in Bevölkerung und Wirtschaft breit anerkannte Anpassung des Rentenalters auf einheitlich 65 Jahre mit der Möglichkeit, sich ab 60 Jahren mit einer abgefederten Rentenreduktion frühzeitig pensionieren zu lassen und die schrittweise Reduktion des Rentenumwandlungssatzes auf 6,8 %. Es ist dabei zu beachten, dass die Anhebung des Rentenalters um ein Jahr dazu beiträgt, dass das bisherige Leistungsniveau beibehalten werden kann und nicht gesenkt werden muss. Eine Beibehaltung des Pensionsalters 64 hätte versicherungstechnisch eine Senkung des Rentenumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,62 % zwingend bedingt. Die neu über die ganze Beitragsdauer linearen Abzüge und Gutschriften von insgesamt 18,5 % erachten wir als richtige und zukunftsweisende Lösung. Zur Erinnerung: In der vorgeschriebenen BVG-Lösung betragen die durchschnittlichen Beiträge über die ganze Beitragsdauer 12,5 %. D.h. die Lösung, die wir jetzt vorschlagen, liegt rund 50 % höher als die BVG-Vorschrift.

Wir unterstützen auch die nun übereinstimmende Meinung von Kommission und Stawiko, dass die durch die systemtechnischen Änderungen (neu lineare Gutschriften anstelle der bisher gestaffelten) verursachten Kürzungen beim Aufbau des Alterskapitals der Altergruppe der über 45-Jährigen durch eine zeitlich auf fünf Jahre befristete Übergangsregelung abzufedern ist. Die für diesen Zweck aufzuwendenden Zusatzbeiträge sollen während fünf Jahren geleistet werden. – In der Vorlage wird der Begriff «Besitzstandwahrung oder -garantie» mehrmals verwendet. Wir erachten dies als eine unglückliche und auch nicht zutreffende Bezeichnung für den wahren

Sachverhalt. Der Votant wird dann in der Detailberatung entsprechende Anträge stellen, dass diese Terminologie im Gesetz generell geändert wird.

Wir waren erfreut, dass auch die Regierung dem Kommissionsantrag zustimmt, dass von den Arbeitgebervertretern im Vorstand mindestens zwei nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert sein dürfen. Es ist dies ein altes Anliegen unserer Fraktion und ist nichts anderes als Ausdruck einer guten Corporate Governance. Der Votant war aber erstaunt, in der neuen Synopse, die heute verteilt worden ist, diese Zustimmung der Regierung nicht mehr vorzufinden. Da erwartet er noch eine Klärung. Er sieht aber den Finanzdirektor den Kopf schütteln – also stimmt die Zustimmung der Regierung immer noch. Wir stimmen ebenso dem Kommissionsantrag zu, dass die bisherige einseitige hälfte Aufbürdung der Verwaltungskosten auf die Arbeitgeber gestrichen werden soll. Verwaltungsaufwand ist ein integrierter Teil der Aktivitäten einer PK und muss von dieser demnach auch selbst getragen und finanziert werden. Es entspricht aber auch unserer Haltung, dass eine PK im Rahmen der vorgegebenen Leitplanken auch operative Freiheiten haben soll. Im Besonderen soll sie die Möglichkeit haben, von einer guten Performance die Versicherten profitieren zu lassen, indem sie die Verzinsung der Sparkapitalien entsprechend festsetzen kann. Wir haben uns jenen Anträgen widersetzt, welche die Verzinsung strikte an die Vorgaben des Bundes koppeln wollten.

Die Pensionskasse des Kantons Zug soll weiterhin eine attraktive und konkurrenzfähige Vorsorgeeinrichtung sein. Sie muss sich aber den heutigen und künftigen Realitäten anpassen, im Besonderen eine auch langfristig absolut seriöse Finanzierung der zu erwartenden Leistungen sicherstellen. Die vorliegende Revision schafft diese Voraussetzung. Der Votant beantragt namens der FDP-Fraktion, der Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission zuzustimmen mit einer Ausnahme (er äussert hier nicht seine persönliche Meinung): In der Frage der mittelfristigen rechtlichen Verselbständigung der Kasse, wie von der Kommission in § 18 beantragt, folgt eine Mehrheit unserer Fraktion dem Antrag der Regierung.

Max Uebelhart erklärt einleitend, dass er über die Stiftung Pro Senectute Kanton Zug bei dieser PK versichert ist. Als Geschäftsleiter kennt er auch die Arbeitgeberseite sehr genau. Der Regierungsrat legt uns eine neue Pensionskassenlösung zum Entscheid vor. Als Mitglied der vorberatenden kantonsrätslichen Kommission hat der Votant die komplexe und anspruchsvolle Vorlage im Rahmen der umfangreichen Kommissionsarbeit eingehend geprüft. Für jedermann ist es klar, dass auf Grund der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen die heutige PK-Lösung nicht mehr zeitgemäß und deshalb revisionsbedürftig ist. Leider haben die vorberatende Kommission und die Stawiko – für Max Uebelhart nicht nachvollziehbar – aus der ausgewogenen Regierungsvorlage eine reine Sparvorlage gemacht. Die Minderheitsmeinung konnte sich in zentralen Punkten leider nicht durchsetzen, weil die Kommissionsarbeit einseitig durch finanzielle Interessen geprägt war; ging es doch vornehmlich um mögliche Einsparungen bei den Arbeitgeberleistungen. Und seit heute Morgen auch noch um die Reduktion der Arbeitnehmerbeiträge – etwas, das weder Arbeitgeber noch -nehmer je moniert haben.

Die Regierung hat uns ein Rahmengesetz für eine flexible und neuzeitliche Vorsorge-Lösung für das Staatspersonal vorgelegt. Eine Vorsorgelösung, die bei unverändertem Leistungsniveau praktisch gleichviel wie bisher kostet und die anstehenden Probleme effizient löst. Bei der Regierungsvorlage leisten sowohl die aktiven Versicherten wie auch die Rentenbezüger ihren Beitrag zur Lösung der anstehenden

Probleme. Es gibt weder einseitig Verlierer noch Gewinner, alle werden über den gleichen Leisten geschlagen.

Mit den von der vorberatenden Kommission und der Stawiko beantragten Änderungen wird der Kanton als Arbeitgeber unattraktiver. Die Vorlage der Regierung wird verschlechtert und diese Verschlechterungen widersprechen dem erklärten Ziel der Regierung, ein konkurrenzfähiger, ja sogar attraktiver Arbeitgeber zu sein. Es ist belegt, dass wir infolge der demografischen Entwicklung schon in wenigen Jahren Mühe haben werden, genügend Personal rekrutieren zu können. Dann werden die Arbeitsbedingungen – zu denen eine gute Pensionskassenlösung gehört – von zentraler Bedeutung sein. Wir müssen uns also heute für eine ausgewogene und gute Vorsorgelösung stark machen und nicht später jammern. Bei der Sparvorlage der vorberatenden Kommission und der Stawiko besteht zudem die Gefahr, dass einzelne angeschlossene Versichertengruppen die Pensionskasse verlassen werden, weil sie diese nicht mittragen wollen.

Der Votant möchte auf einige wenige, aber wichtige Änderungen hinweisen.

Zur konsequenten Umsetzung des Beitragsprimats. Am einschneidensten für die Versicherten ist die konsequente Umsetzung des Beitragsprimats. D.h. dass die Spargutschriften künftig nicht mehr altersabhängig gestaffelt, sondern für alle gleich hoch ausfallen werden. Die älteren Angestellten sind gleich teuer wie die jüngeren und werden auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr benachteiligt. Der Trend zu den Einheitsbeiträgen setzt sich durch und die Zukunft wird den Einheitsgutschriften gehören. Nur dadurch können die demografischen Probleme der beruflichen Vorsorge auf Dauer gelöst werden. Allerdings bedeutet dies für die bisher Versicherten Renteneinbussen bis zu 13 %. Hinzu kommt die Rentenreduktion infolge der Senkung des Umwandlungssatzes. Diese Einbussen sind ohne eine Übergangslösungslösung nicht zu verkraften. Den älteren und langjährigen Versicherten müssen die zukünftig niedrigeren Spargutschriften wenigstens teilweise ausgeglichen werden.

Rentenalter und Umwandlungssatz. Während die Regierung das Pensionierungsalter 64 beibehalten und den Umwandlungssatz auf 6,8 % fixieren möchte, will sowohl die vorberatende Kommission wie auch die Stawiko das Rentenalter erhöhen und den Umwandlungssatz auf 6,8 % lassen. In Anbetracht, dass die Lebenserwartung stetig steigt, kann man sich dem Begehr nach Erhöhung des Rentenalters auf Dauer wohl nicht verschließen, um so mehr auch bei der AHV das Frauen-Rentenalter auf 65 steigen soll. Auf Grund der technischen Grundlagen der PK ist ein Umwandlungssatz von 6.8 % bis ins Jahr 2015 zu rechtfertigen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Pensionskassengesetz wohl noch vor dem Jahre 2015 wieder revidiert werden dürfte, stellt sich die Frage, ob die Erhöhung des Rentenalters nicht bei der nächsten Revision vollzogen werden sollte. Max Uebelhart begreift den Regierungsrat, wenn er am bisherigen Rentenalter 64 vorläufig fest hält. Dieser Haltung schliesst sich auch die CVP Fraktion, wenn auch nicht geschlossen, an.

Besitzstandgarantie für Altersleistungen. Künftig werden – wie bereits erwähnt – die Spargutschriften nicht mehr altersabhängig gestaffelt, sondern für alle Versicherten gleich hoch sein. Dies hat zur Folge, dass die Gutschriften für die jungen Versicherten höher und für die Versicherten ab Alter 45 tiefer sind. Die Rentenansprüche der Älteren sinken um bis zu 13 %, unter Berücksichtigung des tieferen Umwandlungssatzes sogar um bis zu 18 %. Diese Einbussen können vom Einzelnen nicht verkraftet werden. Die Regierung sieht deshalb eine gerechte und ausgewogene Besitzstandslösung vor, welche den Versicherten unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Beitragsjahre die künftig fehlenden Spargutschriften teilweise ausgleicht. Es handelt sich wohlgemerkt nur um einen teilweisen Ausgleich, der rund 28 Mio. Franken kosten wird. Wollte man die Spargutschriften für alle Versicherten volumnfänglich

ausgleichen, würden die Kosten gegen 160 Mio. Franken betragen. Die Kosten der vorgeschlagenen Besitzstandslösung sollen während fünf Jahren über die Zusatzbeiträge finanziert werden, die dann während dieser Zeit für die teilweise Finanzierung der Teuerung auf Renten wegfallen würden. Nach Meinung der vorberatenden Kommission und der Stawiko sollen die Zusatzbeiträge nach Finanzierung der Besitzstandslösung sogar gänzlich entfallen. Die Regierungsvorlage, die der Votant auch in diesem Fall vollumfänglich unterstützt, will anschliessend mit den Zusatzbeiträgen die Teuerung auf den Renten teilfinanzieren.

Die Korrekturen, welche die vorberatende Kommission und die Stawiko vorgenommen haben, sind unnütze Sparübungen, die im Interesse einer fortschrittlichen Personalpolitik weder notwendig noch sinnvoll sind. Wenn es Ihnen ernst ist, die heutige, anerkannt gute Pensionskassenlösung auch langfristig in einer neuen, zeitgemässen Vorsorgelösung weiter zu führen, müssen Sie die ausgewogene Vorlage der Regierung unterstützen. Der regierungsrätlichen Vorlage schliesst sich auch die CVP Fraktion an. Sie erkennt damit indirekt auch die guten Leistungen der kantonalen Angestellten. Die CVP ist sich bewusst, dass wir bezüglich PK im Kanton Zug eine gesunde Situation haben und nun nicht mit dem Zweihänder Korrekturen anbringen müssen. Ein Vorschlag – lieber Herr Stawiko-Präsident – ist noch lange nicht ausgewogen, wenn einfach zwei Kommissionsmeinungen aufeinander abgestimmt werden. In diesem Sinn ist die CVP für Eintreten auf die Vorlage.

Die Beratung wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.